

Europäische Staats-Relationen

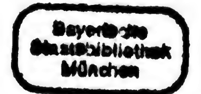
Von
Nik. Vogt.

Erster Band
Erstes bis Drittes Stück

Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung
1804

Von diesem Journal erscheinen jährlich neun bis zwölf Hefte; drei Hefte machen einen Band aus. Man verbindet sich auf einen Band, der 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr. kostet. Einzelne Hefte werden nicht abgegeben. — Zu diesem Band gehört auch das Probeheft, unter dem Titel:

Die gescheiterten Projekte dieses und des vorigen Jahrhunderts. Nach öffentlichen und geheimen Nachrichten. — Davon der Preiß 6 gr.



I.

Die
deutsche Reichsverfassung

nach Maaßgabe des Lüneviller Friedens und jüngsten Deputationsrezesses in ihren rechtlichen und politischen Verhältnissen dargestellt.

Von N. Vogt.

Impedita hodie patriae opera navatur; plerisque respectantibus externos, miseri Germani sumus. Alienae ambitioni sanguinem commodamus. Poteramus majorum exemplo sine cupiditate, sine impotentia quieti omnibusque reverendi vivere. Nos alienis bellis vilis accessio et materia sumus praedae parati.

Aus einem Briefe des kurmainzischen Ministers von Böneburg an den Herrn von Linker. In commerc. epist. Leibniz.

Der Friede von Lüneville und der dadurch bewirkte jüngste Deputationsrezeß, haben so viele und wichtige Veränderungen in der deutschen Reichsverfassung hervorgebracht, daß ich es allerdings der Mühe werth hielt, ihre jetzige Gestalt, in soweit sie schon berichtigt ist, dem Publikum darzustellen. Da mir bis jetzt weder in einer gänzlichen Ausführung, noch in compendio ein Buch bekannt ist, worin das umgestaltete Ganze geschildert worden wäre; so mußte ich meinem Plane gemäß mit einer solchen diplomatisch-politischen Uebersicht der deutschen Staatsverhältnisse in dieser Zeitschrift den Anfang machen. Der Staatsmann wird darin nicht nur die rechtlichen Punkte, worauf die Reichsverfassung dermalen beruht, genau angegeben, sondern auch, was in andern publicistischen Schriften so wenig geschieht, die politischen Verhältnisse bemerkt finden, welche von der jetzigen Lage der Dinge eine nothwendige Folge seyn werden. Wenn ich auch kleinere Berührungen und Bestandtheile einer so verwickelten Maschine, als das deutsche Reich ist, nicht umständlich genug herausgestellt habe, so glaube ich doch, die Hauptmassen und ihre Wechselwirkungen aufeinander sichtbar gemacht zu haben.

Unter den Nationen Europens behauptete die deutsche mit Recht den ersten Rang. Aus ihrem Schooße sind die Stifter der europäischen Staaten hervorgegangen; sie legte die ersten Grundsätze einer

Erster Theil.

Von den allgemeinen Staatsverhältnissen des deutschen Reichs.

I. Von den Grenzen und auswärtigen Verhältnissen des deutschen Reichs.

II. Von der innern Abtheilung seiner Länder, Stände und Provinzen, und den damit verbundenen Verhältnissen.

III. Von seinen Religionsverhältnissen.

IV. Von seiner Regierungsform; und zwar

1. von dem Kaiser und seiner Gewalt; und zwar
   a. von seinen Rangvorrechten.
   b. Von seinen Rechten in Bezug auf das Ganze.
   c. Von seinen übrigen Rechten und Ansprüchen.
   d. Von dem Interregnum und den Reichsvikarien.
   e. Von seiner Wahl und Krönung.

2. Von den Reichsständen; und zwar
   a. von den Kurfürsten.
   b. Von den Fürsten.
   c. Von den Grafen.
   d. Von der Reichsritterschaft.
   e. Von den Reichsstädten.

3. Von den Reichstagen und den Reichsdeputationen; und zwar
   a. von dem Kurfürstenkollegium.
   b. Von dem Fürstenkollegium.
   c. Von dem Städtekollegium.

4. Von den hohen Reichsgerichten; und zwar
   a. von dem Reichskammergerichte.
   b. Von dem Reichshofrathe.
   c. Von den Austrägal- und andern kaiserlichen Gerichten.
5. Von der allgemeinen Reichspolizey; und insbesondere
   a. von den Zollrechten und allgemeinen Handlungsgesetzen.
   b. Von den Zunft-, Innungs-, Mark- und Universitätseinrichtungen.
   c. Von den Münzrechten.
   d. Von den Posten.
   e. Von den Druckschriften.
   f. Von noch andern Polizeyverfügungen.
6. Von dem Reichskriege und Frieden; und zwar
   a. von dem Reichsmatrikel oder den Beyträgen an Geld und Truppen.
   b. Von der Reichsarmee.
   c. Von der Exekutionsordnung.
   d. Von den Friedensschlüssen und Friedensdeputationen.
7. Von den noch übrigen Gesetzen und Bestandtheilen des deutschen Reichs.
8. Von den Feudal- und Successionsrechten der hohen Häuser.

Zweyter Theil.

Von der Landeshoheit oder den Territorialrechten und Verhältnissen.

I. Von der Landeshoheit überhaupt.

II. Von den auswärtigen Verhältnissen der einzelnen Territorien und Landesherren.

a. Gegen fremde Mächte.

b. Gegen das Reichsoberhaupt.

c. Gegen ihre Kreise.

d. Gegen ihre Nachbarn.

III. Von ihren Religionsverhältnissen.

IV. Von ihren einzelnen Verfassungen; und zwar

1. des geistlichen kurerzkanzlerischen Staates; und zwar

a. von dem Fürsten, seinen Würden und Rechten.

b. Von seiner Wahl.

c. Von dem Domkapitel.

d. Von seinen Dikasterien und Gerichtsstellen.

e. Von seinen übrigen Verwaltungen.

2. Von den weltlichen Fürstenthümern; und zwar

a. von der Gewalt und den Rechten der Fürsten, und ihrer Succession.

b. Von den Landständen und Landtägen.

c. Von ihren Dikasterien und Gerichten.

d. Von der übrigen Verwaltung ihrer Staaten.

3. Von den Reichsstädten und ihren Verfassungen.

4. Von dem deutschen Orden und seiner Verfassung.

5. Von den gräflichen Gebieten.

6. Von den Ritterkantonen.

7. Von getheilten Herrschaften u. dgl.

I.

Von den Grenzen und auswärtigen Verhältnissen des deutschen Reichs.

Nach Tacitus hatte Deutschland ursprünglich diejenigen Grenzen, welche ihm die Natur anwieß, nämlich Gebirge, den Rhein- und Donaufluß und Meere. Die Nation war zwar in mehrere Völker abgetheilt, deren Namen wir noch heutzutage beybehalten haben: allein im Ganzen zeichnet sie sich doch durch einerley Sprache, Sitten und Gebräuche aus. Durch die Eroberungen der Könige fränkischen Stammes machte Deutschland eine Zeitlang einen Theil des großen fränkischen, und bald hernach (800) des durch Karl den Großen wieder hergestellten römischen Reichs aus: allein durch den zwischen den Enkeln dieses Kaisers im Jahre 843 geschlossenen Verduner Vertrag wurde es wieder ein eigenes Reich, was der Rhein und die Alpen von den übrigen scheiden sollten. Auf diese Weise waren die Grenzen desselben enger als die Ausdehnung der Nation, indem alle jenseits des Rheins gelegenen deutschen Länder, außer den Distrikten von Maynz, Worms und Speyer, zum Lotharingischen Reiche gehörten, und das übrige zu Italien gezählt wurde. Im Jahr 870 bis 880, wurde Lothringen, und im Jahr 996, das Lombardische und römische Reich wieder vereinigt. Ja die Macht der deutsch-römischen Kaiser, aus dem sächsischen und fränkischen Stamme, wuchs, troz den Widersprüchen der Großen und Päbste, so heran, daß sie eine Zeitlang nicht nur über Deutschland, Italien und das Lotharingische Reich herrschten, sondern auch die Oberlehensherrschaft über Dännemark, Böhmen, Polen, Preußen

und Ungarn prätendirten. Die Kaiser sahen sich demnach als ordentliche Nachfolger der römischen Cäsarn an, und behaupteten sowohl in Titel als Ansprüchen deren Gewalt.

Indessen die äußere Macht des deutschen Reichs auf die Art ihren höchsten Gipfel zu erreichen schien, verfiel das kaiserliche Ansehen im Innern täglich mehr. Die großen Vasallen geistlich- und weltlichen Standes strebten bald nach einer landesherrlichen Unabhängigkeit; der häufige Wechsel der verschiedenen Dynastien beschränkte die Absichten der regierenden Familien, und machte die kaiserliche Würde für immer wahlbar; die Päbste erhoben ihre Gewalt über jene der Kaiser; die Nebenreiche trennten sich allbereits vom Hauptreiche ab, und eine jede herrschende Familie war nun mehr besorgt, ihre eigene Hausmacht zu vergrößern, als die Wohlfahrt des Reichs zu befördern.

Die Streitigkeiten zwischen den Katholiken und Protestanten, unterstützt von der Eifersucht Oesterreichs und Frankreichs, brachte endlich das Reich um alles Ansehen. So geschahe es, daß sich schon im Jahr 1307, die Schweiz, und 1579 die sieben vereinigten Provinzen in Holland vom Reiche loßmachten, deren Unabhängigkeit auch durch den westphälischen und Lüneviller Frieden bestätigt wurde [1]. Vom alten Lotharingischen Reiche erhielt Frankreich das Delphinat [2], die Provence und Avignon [3]. Cresse und le Bruge [4], Burgund und Franche-Comte [5], die Bißthümer Metz, Toul und

1 I. P. O. art. 6. S. P. Lun. art. 11.
2 Ex cessione Humberti Delphini, a. 1343.
3 Ex testamento Caroli Regis Siciliae, a. 1481.
4 Ex pace lugdunensi, a. 1601.
5 Ex pace neomagensi 1678.

Verdun [6]; die Niederlande, Elsaß und Lothringen [7], Savoyen und das Bißthum Basel [8], und alle auf dem linken Rheinufer gelegenen Länder [9].

Vom Lombardischen Reiche erkannten zwar noch Mailand, Mantua, Piemont, Montferrat, Modena, Mirandola und andere Herren und Staaten die Oberlehenherrschaft des deutschen Reichs an. Allein durch den Lüneviller Frieden sind jetzt auch diese Bande zernichtet, indem alle Lehenrechte und sonstige Verbindlichkeiten mit Italien darin aufgehoben wurden [10].

Zwischen den nordischen Reichen und Deutschland ist schon im Jahr 1032 [11] die Eiter zur Grenze gesetzt worden, und von den östlichen blieb keins in dem Reichsverbande als Böhmen; indem die Könige von Preußen nicht nur ihre eigenen acquirirten Staaten, sondern auch Schlesien mit der Grafschaft Glaz, den Widersprüchen und Verwahrungen des deutschen Reichs ohngeachtet [12] als souveraine Herrschaften erklärten [13]. Von allen den ehemaligen Herrlichkeiten ist also dem heiligen römischen Reiche nichts übrig geblieben als der Titel römischer Kaiser für sein Oberhaupt, der Vorrang vor allen europäischen Nationen, und der Rhein, die Eiter, die Alpen und Riesengebirge als Grenzen.

Von Rechtswegen zu sprechen! gebührt also noch bis heute dem Könige der Deutschen der Titel eines

6 Ex pace Monasteriensi, art. 11, §. 70.
7 ibid. §. 73. et Ryswicensi art. 16 — 46. et viennensi art. 3. 4. et lunevill. art. 2.
8 Ex pace lunevill, art. 2 — 6.
9 ibidem art. 2 — 6.
10 ibidem art. 11. 12. 13. 44 et seq.
11 Durch den Vertrag Konrads II. mit Kanut.
12 R. Absch. de an. 1500 etc. R. G. A. vom 14. Merz 1751.
13 Ex pace Hubertsburgensi, art. 3. et Teschensi art. 2. 3.

römischen Kaisers, Königs von Jerusalem [14] und allezeit Mehrers des Reichs; der deutschen Nation als Reich betrachtet, und ihrem Oberhaupte der Rang vor den übrigen christlichen Mächten; und die gesetzmäßige oberste Reichsgewalt erstreckt sich als Souverain über alle Länder zwischen dem Rhein, der Eiter, den Alpen und Riesengebirgen. Allein politisch betrachtet, sind alle diese Rechte, Vorzüge und Machtverhältnisse mehr eitle Formeln, welche in den so vortrefflichen Reichsgesetzen und Friedensschlüssen paradiren, als Wirklichkeiten, welche auch im Gange der Dinge ihre Kraft haben könnten.

Die deutschen Nationen, welche die europäischen Reiche gründeten, haben weislich darum die Grenzen der Staaten so weit und bestimmt ausgedehnt, damit eine jede Nation zuvörderst auch im Stande sey, sich aus eignen Kräften gegen auswärtige Anfälle zu vertheidigen, und dann eine kraftvolle Polizey über das Ganze einzuführen. Beyde Zwecke sind jetzt gänzlich im Reiche verrückt. Durch die Abtretung aller jenseits des Rheins gelegenen Länder und Vestungen, steht der ganze westliche Theil von Deutschland den Einfällen Frankreichs offen; durch die Säcularisation aller nördlichen Bisthümer beherrscht nun Preußen den ganzen Norden; und da die Macht des Hauses Oesterreich und das Ansehen der Kaiserwürde im Reiche sehr herabgekommen ist, so hat der südliche Theil Deutschlands jetzt mehr Rache als Schutz von diesem Hause zu erwarten. Wie also ein jeder gutorganisirter Staat von Innen heraus auf seine Grenzen wirkt; so wird bey einem jeden Kriege das Herz des Reichs angegriffen und verwüstet, er mag geführt werden, wie er will. Von den Reichsarmeen will ich

14 Welcher leere Titel nun nicht mehr gebraucht wird.

hier gar nicht reden. Die beste Art, das Reich noch einigermaßen zu vertheidigen, wäre ein Bund der Bayerisch-protestantischen Fürsten mit Preußen, unter Frankreichs Genehmigung und Beystand. Allein wo soll letztere Macht alsdann für ihre Unterstützung entschädigt werden? Denn im gemeinen Laufe der Dinge darf man wenigstens nicht auf Großmuth zählen. Preußen würde zwar die Rheingrenze respektirt erhalten, und vielleicht lieber die Schweiz und Italien preiß geben; dafür würde es aber gewiß, um das Gleichgewicht zu erhalten, seine Vortheile in Böhmen, Sachsen und Hannover suchen; und was würden Schweden, Dännemark und Rußland dazu sagen?

Wenn aber im umgewandten Falle Oesterreich und Frankreich zusammen wirkten: würde Preußen nicht so leicht alle die großen Fürsten auf seiner Seite haben? Bayern ist von Frankreich selbst als eine Vor- und Schiedsmauer im deutschen Reiche angesetzt. Baden und Würtemberg wären wie gefangen, und alle längs dem Rhein seßhafte Fürsten aus Furcht für Frankreichs naher Rache, schwerlich zu einem Bunde mit Preußen zu bewegen. Gesetzt nun aber auch, die nordischen Mächte unterstützten diese Ligue, so würde deren entfernte Macht schwerlich die deutschen Provinzen vor den österreichisch-französischen Heeren schützen können. Die Weser, der Mayn und die Donau würden daher immer das Kriegstheater bleiben müssen, und Deutschland so in seiner Mitte verwüstet werden.

Der schönste und kräftigste Bund zum Schutze des Reichs wäre wohl der zwischen Oesterreich und Preußen selbst: allein dieser scheint mir, besonders nach den jüngsten Begebenheiten und dem daher eingewurzelten Mißtrauen beyder Mächte, so wenig möglich, daß ihn

nur die höchste Noth hervorbringen könnte; und am Ende würde das Reich doch immer das Opfer davon seyn. Die Grenzen Deutschlands sind so unsicher, und seine eigentliche militärische Gewalt so wenig bedeutend geworden, daß es nicht einmal mehr eine kluge Neutralität beobachten kann. Es wäre bald nöthig, daß jeder Fürst und Stand nach Maaßgabe seiner Lage und Umstände sich unter Oesterreich, Preußen und Frankreich, troz des Reichsnexus, einen obersten Schutzherrn auswählte, der ihm einigermaßen seine Existenz sicherte.

In Friedensverhandlungen zeigt das Reich fast noch mehr Schwäche als im Kriege. Bey letzterm versteckt die allgemeine Noth und Gewalt die heimlichen Schwächen, und ein jeder handelt nach Zeit und Umständen, wie er kann. Allein bey Friedensverhandlungen sind die Hauptartikel unter den großen Mächten schon längstens ausgemacht, ehe der Reichstag oder die Friedensdeputation nur Etwas davon erfährt. Nachdem man die größten und wichtigsten Punkte bereits berichtiget hat, überläßt man letztern nur die Ausgleichungen und Berichtigungen der Kleinigkeiten. Aber auch in diesen unbedeutenden Stücken wird öfters dem Reiche nicht einmal Gewalt gestattet. Die letzte und so wichtige Reichsdeputation mußte sich bey den vermittelnden Mächten sogar um eine grammatikalische Auslegung von Wörtern befragen.

Ist nun gar von allgemeinen Polizeygesetzen und Reichsexekutionen die Rede, so fällt die Schwäche des Reichsnexus noch mehr in die Augen, weil sie sich mitten im Frieden zeigt. Diejenigen Stände, welche zugleich auswärtige große Reiche beherrschen, haben sich schon längst dieser Gewalt und Einförmigkeit entzogen, so zwar, daß man deren Reichslande ehender, entweder

österreichisches oder preußisches, oder schwedisches, als deutsches Reichsgebiet nennen könnte. Diesen mächtigsten Ständen haben sich die mindermächtigen, als Pfalzbayern, Sachsen, Hessen rc. mehr oder weniger gleichgestellt. Der schwäbische und rheinische sind fast noch die einzigen Kreise, in welchen der allgemeinen Reichspolizey und Exekutionsordnung einige Gewalt übrig geblieben ist. Wir werden über diese Materien in der Zukunft noch mehr sprechen müssen. Es war genug, in diesem Kapitel gezeigt zu haben, daß die deutsche Nation, sowohl ihrer Würde als Vorzüge wegen, die erste, aber nach der wirklichen Anwendung davon, fast die letzte sey.

Wenn man nun Deutschland in seinen Verhältnissen gegen auswärtige Mächte nach seinen Gesetzen und Rechten betrachtet; so ist es noch eins der größten und mächtigsten Reiche in Europa: wenn man aber seine politische Lage bedacht hat, so ist es schon jetzt unter einige große Mächte vertheilt, deren Eifersucht und ungleichen Machtverhältnisse die kleineren Staaten noch einigermaßen aufrecht erhalten. Durch die jetzige Reichsverfassung wird sich Deutschland schwerlich mehr zu einer respektablen Selbstständigkeit erheben können; denn diese hat eben dazu beygetragen, es von Innen zu entzweyen, und von Außen zu schwächen. Seine einzige Rettung muß es von der Uebermacht eines mächtigen Fürstenhauses erwarten.

II.

Von der innern Abtheilung der Reichsländer und Provinzen, und den daraus entstandenen Verhältnissen.

Die deutschen Völkerschaften theilten die von ihnen gestifteten Reiche zuerst in große Herzogthümer, diese in Fürstenthümer oder Grafschaften (Gauen), und diese wieder in Hundreden und Gemeinden ab [15]. Sie nahmen dabey, wie bey der Begrenzung der Nationen, die Winke der Natur zur Richtschnur, und die Abtheilung geschahe theils nach Maaßgabe der Bevölkerung, theils nach dem Laufe der Flüsse, Gebirge und der Schneeschmelze [16]. Nach denselben Grundsätzen dehnte man auch die Kirchsprengel in Erzbißthümer, Bißthümer und Dechaneyen oder Pfarreyen aus [17].

Als späterhin die Grenzen des Reichs entweder von neuankommenden Barbarenschwärmen bedroht, oder durch Eroberungen erweitert wurden; legte man an den gefährlichen Punkten auch Burg- oder Markgrafschaften an, und gab ihren Vorstehern, den Markgrafen, gleiche Gewalt wie den übrigen Herzogen oder Grafen. Die häufigen Friedensbrüche und Streitigkeiten im Innern des Reichs machten endlich auch in den verschiedenen Distriften eigene kaiserliche Justizbeamten und Richter nöthig; so entstanden die sogenannten Pfalzgrafen, deren Amt sich aber bald mit der Würde der großen

15 Regnum per comitatus distinguitur. Comitatus quoque dividitur in Hundredas, Hundredae in villas.
16 Kremer, Geschichte des rheinischen Franziens.
17 Würdtwein Dioecesis mogunt.

Herzoge vermischte, und wovon die Pfalzgrafen bey Rhein allein sich erhalten haben.

Durch diese Eintheilung des Reichs sollten die drey Hauptzweige der allgemeinen Staatsverwaltung ihre gehörige Richtuug und Wirksamkeit erhalten. Fürs erste wurde dadurch sowohl bey der Gesetzgebung als auch bey den Wahlen der allgemeine Wille des Volks zuerst durch Virilstimmen in den Hundreden und Gemeinden, dann durch Centuriat- und Curiatstimmen in den Grafschaften und Herzogthümern ausgedruckt; fürs zweyte die Verwaltung der Gerechtigkeit durch aufsteigende Appellationen und höhere Gerichte erleichtert und verbessert; und fürs dritte der vollstreckenden Gewalt die gehörige Subordination verschafft, indem die oberste königliche Macht auf die herzogliche, diese auf die fürstliche und gräfliche vor- und zurückwirkte.

Von dieser ursprünglichen und regelmäßigen Eintheilung des Reichs finden wir jetzt nichts mehr in der Verfassung als einige Spuren und Namen [18]. Die vier großen Herzogthümer in Franken, Schwaben, Bayern und Sachsen sind theils zersplittert, theils beschränkt; die übrigen, als Lothringen, Burgund, Mailand rc. vom Reiche abgerissen; die Grafschaften von Ländern auf Familien, oder auf bischöfliche Sitze übergegangen; und das übrige Reichsgebiet Rittern, Prälaten und freyen Städten zu Theil geworden. Da während der Streitigkeiten und der schwachen Regierungen der letztern Carolinger, ein jeder Bischoff und Reichsbeamte seine Macht vergrößern konnte, wie er wollte, und das darob entstandene Faustrecht alle

18 Z. B. die Herzoge in Bayern, Franken, Sachsen — und die bayerischen, schwäbischen, sächsischen, fränkischen Kreise rc.

bürgerlichen Bande und Subordination aufhob; so ist das Reich bald in eine Menge Herzogthümer, Fürstenthümer, Grafschaften und kleinere Gebiete zersplittert worden, unter welchen mehrere Jahrhunderte hindurch, kein anderes Recht und Gesetz galt, als Stärke und List.

Diese allgemeine Anarchie, welche zu der Zeit das Reich verwüstete, und selbst den Besitz der Mächtigen unsicher machte, veranlaßte endlich den Kaiser, die größern Fürsten, besonders aber die ruhigen und fleißigen Städte [19], auf Mittel zu denken, wie dem Unwesen ein Ende gemacht, und durch Gesetze und ein ordentliches Reichsregiment der Fehde Einhalt gethan werden könnte. Kaiser Friedrich II. gestattete daher allen Fürsten und Ständen, geist- und weltlichen Standes, ihre bisher erworbenen Würden, Rechte, Länder und Privilegien, unter dem Namen der wirklichen Landeshoheit oder landesherrlichen Gewalt [20]. Wilhelm, Wenzel und andere Kaiser bekräftigten die Freyheiten, Rechte und Bündnisse der Städte [21]. Unter Karl IV. wurde die goldene Bulle als wirkliches erstes Reichsgesetz aufgestellt, welche nicht nur den Landfrieden und die alten fürstlichen Rechte bestätigte, sondern auch die Würde und Anzahl der Kurfürsten bestimmte, und die denselben zukommenden Länder zu Kurfürstenthümern erhob [22]. Unter Max I. kamen endlich ordentliche

19 Datt de pace publica.

20 Constitutiones Friderici II. de an. 1220 et 1232, welches auch durch die Wahlkapitulationen und den westphälischen Frieden I. P. O. art. 8. §. 1. bestätigt wurde.

21 An. 1255. 1381. 1533.

22 A. B. cap. 3. etc.

höchste Reichsgerichte, und eine neue Eintheilung des Reichs in Kreise oder Zirkel zu Stande [23]. Diese Anstalten haben durch die Reformation und den daher entstandenen Religions- und westphälischen Frieden wichtige Modifikationen erhalten. Denn erstens hat sich dadurch das Reich in zwey große Partheyen, nämlich die der Katholiken und Protestanten getheilt, wovon eine jede nicht nur in Religions-, sondern auch allen andern wichtigen Angelegenheiten gleiche Rechte behauptet [24]. Zweytens sind dadurch eine Menge geistlicher in weltliche Fürstenthümer verwandelt worden [25]; und drittens wurde ein großer Theil des Reichsgebiets entweder an fremde Mächte gänzlich abgetreten, oder denselben doch als Entschädigung im Reiche eingeräumt [26].

Der Lüneviller Friede und der daraus entstandene jüngste Deputations- und Reichsschluß gab endlich der ganzen Reichsabtheilung eine andere Gestalt. Er vernichtete alle geistliche Kur- und Fürstenthümer, jenes des Kurfürsten Erzkanzlers ausgenommen; er erhob viele Herzog- und Fürstenthümer zur kurfürstlichen Würde; er riß ganze Kreise vom Reiche ab, und verengte die andern; er gab endlich der protestantischen Parthey das Uebergewicht sowohl auf dem Reichstage, als in andern wichtigen Dingen.

Nach den von mir so eben angeführten Reichsgesetzen und Friedensschlüssen, besteht also jetzt das Reich aus vier besondern Abtheilungen: nämlich aus Religions-, Kollegial-, Territorial- und Kreisabtheilungen. Da der Plan dieser Schrift es nothwendig macht, von den zwey erstern besonders

23 R. I. 1507. 1512. 24 I. P. O. art. 5. §. 1. 25 I. P. O. art. 11. et seq. 26 ibid. et I. P. M. art. 11. §. 73.

abzuhandeln; so werde ich mich in diesem Kapitel hauptsächlich an die zwey letztern halten.

Die Kollegialabtheilung ist größtentheils aus der Territorialabtheilung entstanden. Als die goldene Bulle abgefaßt, und die jetzige Form des Reichstages bestimmt wurde, nahm man hauptsächlich auf die größere oder mindere Macht und Würde, sowohl der Personen als Länder, Rücksicht. Es war ganz natürlich, daß die kurfürstlichen Würden und Rechte den ersten Bischöffen und mächtigsten Fürsten der Nation zugetheilt wurden, welche auch schon lange solche Rechte ausgeübt hatten. Eben so behaupteten die minder größeren Fürsten und Herren den zweyten Rang, sowohl auf dem Reichstage als andern Zusammenkünften; doch brachte es die Natur der Sache mit sich, daß Fürsten von beträchtlichen Ländern eine kräftigere Stimme führten, als kleinere Grafen, Prälaten und Ritter. Man mußte also jenen eine Virilstimme, diesen aber nur Kuriatstimmen gestatten. Die freyen Reichsstädte, welche den dritten Stand repräsentiren sollten, machten, wie in allen europäischen Reichen, ein eigenes Kollegium aus. Da es nun europäischer Staatsgrundsatz war, daß jedes Reich in drey Stände, nämlich den Lehr-, Wehr- und Nährstand, abgetheilt werden sollte; so bildete sich auch auf dem Reichstage eine geistliche und weltliche Fürsten-, und eine Städtebank.

Was die Ausübung der Rechte und Gewalt dieser verschiedenen Kollegien betrifft, davon werde ich umständlicher weiter unten reden. Hier wird genug seyn, die wichtigen Veränderungen anzugeben, welche die durch den Lüneviller Frieden veranlaßte Länder-vertheilung darin hervorgebracht hat.

In dem kurfürstlichen Kollegium sind die zwey geistlichen Kurfürstenthümer, Trier und Kölln, erloschen; dagegen vier neue, nämlich Salzburg, Hessen, Würtemberg und Baden hinzugekommen. In der Fürstenversammlung sind alle jenseits des Rheins gelegenen Stimmen und Fürstenthümer abgegangen, und die diesseitigen geistlichen Fürstenthümer, außer Regensburg und Aschaffenburg, säkularisirt, und auf weltliche Fürsten entweder ganz oder zum Theil übertragen worden; und von den vielen Reichsprälaturen sind keine, von den Städten aber nur sechs übrig geblieben.

Da die durch den jüngsten Deputationsschluß erneuerte Territorialabtheilung die Hauptursache dieser wichtigen Veränderungen der Kollegialabtheilung war; so müssen deren Folgen und Wirkungen auf den allgemeinen Reichsverband noch auffallender seyn. In keinem Reiche entscheiden die Machtverhältnisse so sehr, als in Deutschland, und schon seit der ersten Anlage zur heutigen Verfassung war das Reich in größere und kleinere Staaten, aber nach den ungleichsten und unregelmäßigsten Verhältnissen zerstückelt. Wie konnte es auch in einem Staate anders zugehen, welcher ganze Jahrhunderte hindurch in einer anhaltenden Zwietracht und Anarchie erhalten wurde, und wo jeder nicht nach Ordnung und Gesetzen, sondern nach Gelegenheit und mit Gewalt sich vergrößerte? Man darf nur die bunte Karte des schwäbischen Kreises betrachten, und man wird von selbst darauf geführt, daß ein solches Land nur nach Willkühr vertheilt wurde. Indessen erhielten sich die größeren Länder lange noch so ziemlich im Gleichgewichte, und somit war an eine schnelle Vergrößerung eines Hauses oder Staates wenigstens im Reiche nicht

so leicht zu gedenken. Selbst zu der Zeit, als schon einige deutschen Fürstenfamilien auswärtige Königreiche erwarben, hat der Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Fürstenthümern mehr oder weniger das Ganze noch in seinem Wesen erhalten. Der jüngste Deputationsschluß entscheidet aber gänzlich zu Gunsten der Großen und Mächtigsten. Nach demselben sind die einzelnen kleinen Städte und Prälatenterritorien gänzlich aufgehoben; die Reichsritterschaft den Anfällen ihrer Nachbarn blosgegeben, viele Grafen auf Renten oder unbedeutende Herrschaften und Abteyen verwiesen; die beträchtlichsten geistlichen Fürstenthümer den mächtigen Häusern überlassen, und so zu sagen das halbe Reichsterritorium in auswärtiges verwandelt worden. Diesem zufolge kann man behaupten, daß das ganze Reichsgebiet (einige kleine Distrikte ausgenommen) unter folgende hohe Häuser und de jure zwar mit untergeordneter, de facto aber mit souveräner Gewalt vertheilt worden sey.

Oesterreich besitzt Böhmen, Mähren, die eigentlichen österreichischen Herrschaften und Fürstenthümer, Salzburg, einen Theil von Passau, Eichstädt und Berchtolsgaden rc.

Brandenburg den größten Theil der ihm theils durch den westphälischen, theils Lüneviller Frieden ertheilten Fürstbißthümer im nördlichen Deutschland, einen großen Theil der diesseits des Rheins gelegenen Bergisch- und Clevischen Lande; einen Theil von Pommern, Ostfrießland, Schlesien mit der Grafschaft Glaz, nebst noch andern kleinern Distrikten und Herrschaften.

Bayern den größten Theil von Bayern und Franken, einen beträchtlichen Theil von Schwaben,

und die diesseits des Rheins gelegenen Stücke von Jülich und Berg, nebst andern kleinen Herrschaften.

Sachsen die kursächsischen Lande und die Lausiz, nebst den kleinern sächsischen Herzogthümern, als Weimar, Gotha 2c. und die ihm zugefallenen säkularisirten Lande.

Braunschweig die ursprünglich Braunschweigischen Lande beyder Linien, und die ihm durch den westphälischen und Lüneviller Frieden ertheilten säkularisirten Bißthümer 2c.

Hessen den größten Theil des ehemaligen oberrheinischen Kreises und das von Kurkölln übrige Herzogthum Westphalen.

Nassau alle längs dem rechten Rheinufer gelegenen Lande, Fuld, und noch einige andere Distrikte.

Würtemberg und Baden theilen, außer Bayern, größtentheils den schwäbischen Kreis. Die übrigen Fürstenthümer und Grafschaften sind so unbedeutend, daß sie zusammen nicht einmal den dreyßigsten Theil des Reichsgebiets enthalten [27].

Dieser auffallenden Vergrößerung der hohen deutschen Häuser gemäß, kann man sagen, daß Oesterreich ganz Böhmen und den österreichischen Kreis; Brandenburg den größten Theil von Westphalen, und mit Bayern, Sachsen und Braunschweig ganz Sachsen und halb Franken; Bayern ganz Bayern, halb Franken und Schwaben; Hessen und Nassau den rheinischen, und Würtemberg mit Baden, den schwäbischen Kreis beherrschen.

27 Zur bessern Uebersicht dieser ungleichen Territorialabtheilung und Machtverhältnisse werde ich hinten eine Tabelle anhängen, worin auch die nach Gaspari angegebenen Entschädigungen verglichen werden.

Aber unter diesen Häusern sind die Machtverhältnisse selbst nicht gleich, und die größeren gegen die mindergrößeren so übermächtig, daß letzterer dringendstes Interesse ist, die deutsche Reichsverfassung und Gesetze so viel möglich zu respektiren, weil, wenn diese noch den letzten Stoß erhalten sollten, sie nothwendig unter ihren Trümmern zu Grunde gehen müßten. So liegen z. B. die sächsischen und braunschweigischen Lande gänzlich von der preußischen Macht umgeben; die Succession für Nassau ist Brandenburg zugesichert, und Hessen war jederzeit theils freywilliger, theils nothwendiger Alliirter dieses Hauses. Bayern, Würtemberg und Baden können, wenn sie von Frankreich verlassen werden sollten, schwerlich der Uebermacht Oesterreichs ausweichen; ja selbst Bayern von Frankreich unterstützt, scheint letztem einmal gefährlich zu werden.

Aus allem dem sieht man, daß die ungleiche Territorialabtheilung im deutschen Reiche, verbunden mit auswärtigen Königreichen, die Hauptursache des Verfalls seiner Verfassung war, und künftig noch mehr seyn wird. Die größern Stände waren einzeln zu mächtig, als daß ihnen die kleinern hätten das Gleichgewicht halten können. Die kaiserliche Würde, auch mit einem mächtigen Hause verbunden, wurde durch einen beständigen Gegenbund der übrigen zu sehr herabgesetzt und durch Wahlkapitulationen beschränkt; und da die Macht der einzelnen Reichsstände zu sehr heranwuchs, so sahen sie sich mehr als souveräne Fürsten, als Glieder eines und desselben Staates an.

Die ungleiche Territorialabtheilung hatte aber auch noch das Nachtheilige, daß sie zu allgemeinen Reichsverhandlungen, als Reichskriegen, Gerichtsbestellungen, Exekutionsordnungen und Beyträgen nichts taugte.

Ursprünglich war jeder Herzog und Graf der Feldherr und Reichsbeamte seines Distrikts: aber wer von den verschiedenen Ständen sollte nun die Reichsarmeen gesetzmäßig anführen? Wer die reichsgerichtlichen Urtheile, und gegen wen exequiren? Wer die obersten Gerichte besetzen und die damit verbundenen Lasten tragen? Alle diese schiefen Richtungen, welche die jetzige Territorialabtheilung den Reichsgeschäften gab, veranlaßten endlich den Kaiser und die Stände, da sie die alten Herzogthümer und Grafschaften nicht mehr herstellen konnten und wollten, wenigstens eine diesen ähnliche Abtheilung des Reichs in Kreise zu bewerkstelligen, unter welche dann nach Maaßgabe der Lage die verschiedenen Territorien gesteckt wurden. Wenn nun auch in diesen Kreisen die einzelnen Glieder selbst untereinander ungleich seyn mußten, und folglich in ihrer innern Verfassung manche Mißverhältnisse verursachten; so konnte doch wenigstens in Rücksicht des ganzen Reichs, in Anstellung der obersten Richter und Reichskontingente, in Vertheilung der allgemeinen Lasten, und Handhabung der Polizey, eine größere Gleichheit gefunden werden.

Wie also die ungleichen und unregelmäßigen Territorialabtheilungen den Zusammenhang des Reichs schwächen, ja öfters zerreißen; so sind die Kreisabtheilungen noch das einzige Band, was die einzelnen Glieder zusammenhält, eine nähere Verbindung einzelner Stände möglich macht; ja auch selbst die allgemeine Reichsgewalt in Wirksamkeit setzt. Diese Kreise wurden unter Kaiser Maximilian I. theils zur Aufrechthaltung des allgemeinen Reichsregiments, theils zur Vollstreckung der Reichsgerichtsurtheile und Kriegsschlüsse errichtet. Es waren zuerst nur sechs Kreise, nämlich der fränkische, bayerische, schwäbische, rheinische,

westphälische und sächsische; dann kamen noch vier, nämlich der österreichische, burgundsche, kurrheinische und obersächsische hinzu. Ein jeder dieser Kreise hat seine eigene Verfassung und Glieder, seine eigenen Versammlungen und Kreistäge, seine eigenen Kreisobersten und Kreisdirecktoren, und seine eigenen Kassen, Truppen und Beamten, als Wardein, Einnehmer, Kassirer ꝛc. Indessen behielt diese Einrichtung nur auf die sechs älteren Kreise noch ihre reichsverfassungsmäßige Wirkung; indem von den vier neuen der österreichische gänzlich von Oesterreich beherrscht wird; der obersächsische zwischen Sachsen und Brandenburg getheilt ist; der kurrheinische nun gänzlich aufhören muß; und der burgundische an Frankreich abgetreten wurde.

Aber selbst die ältern sechs Kreise haben durch den Lüneviller Frieden und jüngsten Deputationsschluß große Veränderungen erlitten. Der bayerische Kreis hängt, außer dem Fürstenthume Regensburg, und nach Abtrennung von Salzburg, nun gänzlich vom Kurfürsten von Bayern ab. Der fränkische Kreis ist zwischen Brandenburg und Bayern getheilt; im westphälischen herrscht Brandenburg, und ein neuer rheinischer muß erst gebildet werden.

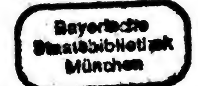
Nach der vorigen Einrichtung der Kreise bestanden ihre Glieder zuerst aus geistlichen und weltlichen Fürsten, dann aus Prälaten, Grafen und Reichsstädten, und nach diesen Verhältnissen theilten sie sich auch in mehrere Bänke ab. Da durch den jüngsten Deputationsschluß die geistlichen Fürstenthümer und Prälaturen aufgehoben, und eine Menge Reichsstädte als Entschädigung gegeben wurden; so können fernerhin nur die Fürsten, Grafen und Städte die Kreisversammlungen ausmachen, und was diese auf den Kreistagen beschließen, wird Kreis-

gesetz seyn. Auch werden das Kreisdirektorium sowohl, als auch die Stimmen der säkularisirten Fürstenthümer und Prälaturen auf die damit entschädigten Fürsten und Stände fallen. Wenn man aber bedenkt, daß einige Kreise entweder von einem mächtigen Hause schon ganz allein beherrscht, oder unter zwey mächtige Häuser vertheilt, oder doch von mächtigen Gliedern überwältigt sind; so wird es klar, daß sowohl die Exekution der Reichsgerichtsurtheile, als auch die Stellung der Kreistruppen und sonstige Polizeyverfügungen lediglich von der Willkühr ihrer mächtigen Glieder abhängen. Wie kann auch ein kleiner Fürst oder Graf im schwäbischen oder westphälischen Kreise einen Kurfürsten von Bayern oder König von Preußen zwingen, die Reichsgesetze oder Urtheile zu befolgen? Man wird es daher bey Exekutionen und Truppenstellung hauptsächlich den mächtigern Kreisständen überlassen müssen, in wie weit sie die Gesetze des Reichs handhaben wollen, und von den kleinern Ständen nur Beyträge in Geld fordern.

Das Religionsverhältniß ist ein anderer Punkt, welcher wichtige Veränderungen in den Kreisen erlitten hat. Von den noch übrigen Kreisen waren der österreichische und bayerische katholisch, die beyden sächsischen protestantisch, die übrigen gemischt: daher behaupteten die letztern sowohl in dem Direktorium, als auch auf den Kreistagen eine völlige Religionsgleichheit. Nun ist aber die Frage: werden diejenigen entschädigten Fürsten, welchen entweder das Direktorium oder die Stimmen der ehemaligen Geistlichen zufielen, auch diese Religionsgleichheit beybehalten wollen? und wie werden sich die noch übrigen katholischen Stände dagegen verwahren können? Doch davon werden wir umständlicher in folgendem Kapitel reden.

Der Lüneviller Friede und jüngste Deputationsschluß macht endlich noch eine neue Abtheilung der Kreise nothwendig. Der burgundische ist an Frankreich abgetreten; der kurrheinische vernichtet; der bayerische verengt, und der rheinische und westphälische zerschnitten. Wenn nun auch die erstern keiner genauern Begränzung und Bestimmung bedürfen; so wird sie doch gewiß für die zwey letztern nöthig seyn. Dem rheinischen Kreise dürfte zwar sein Verlust auf dem linken Rheinufer durch die diesseits gelegenen Stücke des Kurkreises ersetzt werden; aber der westphälische wird gewiß auch Entschädigung und Ergänzung fordern, besonders da der König von Preußen dort das Wort führen kann.

Alle diese verschiedenen Abtheilungen des deutschen Reichs gründen sich größtentheils noch auf die Feudalabtheilung: denn die größten Fürsten erhielten sowohl ihre Würden als Länder vom Kaiser zu Lehen; und in dieser Rücksicht sind sie nicht nur Unterthanen des Reichs, sondern eigentlich Vasallen des Kaisers. Dieser Lehennexus ist auch noch von keinem Mächtigen widersprochen worden; und da der Leheneid nur eine leere Formel geworden ist, so läßt man sich gerne eine solche Ceremonie gefallen, thut aber in Praxi, was man will. Die einzige Veränderung, welche der jüngste Deputationsschluß in dieser Rücksicht hervorbringt, ist, daß nun bey Besetzung der säkularisirten Fürstenthümer keine Wahl, und folglich keine erneuerte Belehnung und Bekräftigung des Kaisers Statt haben wird. Das ganze Lehenwesen hat ohnedies in Europa eine große Erschütterung erlitten, aber in keinem Reiche ist es in den Rechten gegründeter, aber auch zugleich in Praxi unwirksamer, als im deutschen. Der Kurfürst von Brandenburg erkennt zwar den Kaiser ohne allen Widerspruch



als seinen Lehenherrn an; aber der König von Preußen führt Krieg und schließt Frieden ohne und wider ihn, sobald es der Vortheil seiner Staaten erfordert. Aus allen diesen von mir angeführten Veränderungen der Länder und Machtverhältnisse sieht man, daß von der ursprünglichen und selbst noch in den Reichsgesetzen gegründeten Verfassung und Territorialabtheilung nichts mehr als Worte und Formalitäten übrig geblieben sind. Das Reich steht diplomatisch noch als ein zusammenhängender Staat in dem Völkerbunde von Europa da; politisch ist es aber schon längst in mehrere oder kleinere unabhängige Fürstenthümer getheilt.

III.

Von den Religionsverhältnissen im deutschen Reiche.

Ursprünglich und bis zum sechzehnten Jahrhundert bekannte sich das deutsche Reich nur zu Einer Religion; und obwohl das ganze Mittelalter hindurch die Päbste die bittersten Streitigkeiten mit den Kaisern hatten, und öfters ganz Deutschland in zwey Partheyen theilten; so ist dadurch doch nie eine Religionstrennung bewirkt worden. Erst im sechzehnten Jahrhunderte standen Luther und mehrere Reformatoren auf, und rissen durch eine eingeführte Reformation die Hälfte von Deutschland vom päbstlichen Stuhle ab. Die Gewissensfreyheit und die darob sich ergebenden rechtlichen Verhältnisse der Reformirten, oder gegen den Reichsabschied vom Jahr 1529 protestirenden Stände, wurden anfänglich von dem noch mächtigen katholischen Theile nichts weniger als gleich anerkannt.

Es mußten erst viele Schlachten geliefert, und eine Menge Bluts vergossen werden, ehe zuerst der Religions-vertrag zu Passau vom Jahr 1552, und der vom Jahr 1555, und endlich der westphälische Friede beyde Theile in Religions- und andern wichtigen Angelegenheiten auf gleiche Rechte gesetzt hat [28].

Nach diesen Friedensschlüssen und den daraus gefolgerten spätern Reichsgesetzen, ist jetzt das Reich, wie ich schon im vorigen Kapitel bemerkte, in zwey große Partheyen, nämlich der Katholiken und Protestanten getheilt, unter welchen folgende Rechte und Verhältnisse obwalten.

Zuerst gestatten obige Friedensschlüsse einem jeden Religionstheile eine freye, ungestörte Gewissensfreyheit und Religionsübung [29]. Da aber durch die Menge der aus der Reformation entstandenen Sekten, und die Verwirrungen des Kriegs sowohl die Glaubensbekenntnisse, als auch die Besitzstände und öffentlichen gottesdienstlichen Verrichtungen unbestimmt und unsicher geworden sind; so wurden nur die der augsburgischen Konfession zugethanen sogenannten evangelisch-lutherischen und kalvinisch-reformirten zu den Protestanten gezählt [30]. Ferner wurde zur Ausgleichung des Besitzes sowohl mittel- als unmittelbarer geistlichen Stiftungen und Güter der erste Jänner des 1624. Jahres (anni decretorii seu normalis) als der Normaltag festgesetzt, der jedem Theile nach Maaßgabe des damaligen Besitzes seine Rechte und künftigen Besitzungen ausweisen sollte [31]. Endlich wurde ausgemacht, daß, wenn sowohl geistliche als weltliche, katholische oder protestantische Fürsten, Stände oder sonstige Praebendati

28 I. P. O. art. 5. §. 1. 29 loco citato. 30 I. P. O. art. 7. §. 1. 2. 31 ibid. art. 5. §. 14—49.

ihre Religion verändern sollten, dieses auf ihre Länder und Stellen keinen Bezug haben, ja die Geistlichen sogar ihrer Würden verlustig seyn sollten [32].

Dieses waren ohngefähr die Grundpfeiler der durch den Religionsfrieden zwischen Katholiken und Protestanten festgesetzten Verhältnisse. Aus ihnen folgten noch eine Menge anderer Rechtsverhältnisse, welche theils schon durch den westphälischen Frieden, theils durch die künftigen Reichsgesetze entschieden wurden. Zuerst wurde daraus gefolgert, daß nicht nur eigens in Religionssachen, sondern auch noch in andern wichtigen, das Interesse eines Religionstheils betreffenden Vorfällen, die allgemeinen Reichs- oder Kreisschlüsse nichts entscheiden könnten. Es wurde daher einer jeden Parthey erlaubt, in solchen Vorfallenheiten in partes zu gehen, und unter beyden Theilen in gütlichem Vergleiche die Sache zu schlichten [33]. Es wurde ferner gefolgert, daß, um die Religionsgleichheit aufrecht zu erhalten, es ersprießlich, ja nothwendig geworden sey, sowohl auf den Reichs- und Kreistagen, als auch bey den höchsten Reichsgerichten und andern Stellen die Stimmen und Aemter gleich zu machen [34]. Es wurde drittens daraus gefolgert, daß zwar einem jeden Landesherrn und Reichsstande, vermöge landesherrlicher Gewalt, das Recht zustehe, für sich und seine Familie sich zu einem andern Religionstheile zu bekennen [35], seine Religion und das damit verbundene Kirchenwesen zu reformiren [36], die Unterthanen und den Gottesdienst des andern Religionstheils nicht nur zu toleriren [37], sondern dessen Ausübung entweder öffentlich oder

32 I. P. O. §. 15. art. 7. §. 1. 33 ibid. art. 5. §. 52. 34 ibid. art. 5. §. 53. und R. G. A. an. 1719. 35 ibid. art. 7. §. 1. 36 ibid. art. 5. §. 30. 31 et seq. 37 ibid.

privatim zu gestatten [38]. Jedoch könnten diese mit der Landeshoheit verbundenen Rechte, weder der Religionsgleichheit und den damit verbundenen Befugnissen im Allgemeinen [39], noch der eigenen Landesreligion und den dazu gehörigen Privilegien, Statuten, Gebräuchen, Besitzungen 2c. nachtheilig seyn [40]. Auch wäre kein Landesherr oder Stand befugt, seinen Unterthanen, welche zu dem andern Religionstheile gehörten, in Religionssachen Zwang anzulegen [41] oder in ihren Rechten und Besitzungen zu kränken [42], sondern er müßte ihnen vielmehr da, wo ihr öffentlicher Gottesdienst nicht üblich und hergebracht wäre, wenigstens die allgemeine Gewissensfreyheit, und die Erlaubniß gestatten, für sich ihre Religionsgebräuche zu üben [43], mit fahrendem Hab und Gut auszuwandern, und ihre Kinder auf ihrer Religion zugethane Schulen zu schicken [44].

Man folgerte daraus endlich, daß wenn irgend ein Religionstheil in seinen Rechten, Besitzungen, Uebungen und durch die Reichsgesetze bestimmten Verhältnissen gekränkt, oder gar überwältigt werden sollte, alsdann es ihm zustehe, nicht nur sich zu bewaffnen, sondern auch mit auswärtigen Mächten in Bündniß zu treten, und so mit gewaffneter Hand selbst gegen den andern Theil, wenn auch der Kaiser dabey stünde, sich zu vertheidigen [45].

38 I. P. O. art. 5. §. 30. 39 I. P. O. art. 5. §. 1. 40 ibid. art. 7. §. 1. 41 ibid. 42 ibid. 43 ibid. art. 5. 27. 36. 37. 45. 44 ibid. art. 5. 33 — 35

45 I. P. O. art. 8. §. 2.: foedus Smalcaldicum, foedus cath. et protest. tempore belli tricennalis etc. In dem Frieden steht zwar nicht gegen Kaiser und Reich; allein meistens war der Kaiser auf Seiten der Katholiken, und folglich führten die Protestanten auch Krieg gegen ihn.

Dieses sind ohngefähr die allgemeinen Rechte, welche beyden Religionstheilen durch die Friedensschlüsse und die Reichsgesetze angewiesen werden. Ehe ich nun von den besondern Verfassungen eines jeden Theiles abhandle, wird es zuvor nöthig seyn, die Veränderungen und Folgen anzugeben, welche der jüngste Deputationsreceß darin hervorgebracht hat, oder wenigstens hervorbringen könnte.

Nach Maaßgabe dieses so wichtigen Reichsschlusses sind nicht nur alle geistliche Fürstenthümer, außer der erzkanzlerischen Kur, als solche aufgehoben, sondern größtentheils protestantischen Ständen zugetheilt worden. Es sind ferner dadurch zwey geistliche und folglich katholische Kurfürstenthümer, nämlich Trier und Kölln, erloschen; dagegen vier andere errichtet worden, wovon drey zum protestantischen Religionstheile gehören; anderer unbedeutender Verfügungen, was diesen Punkt betrifft, nicht zu gedenken.

Es fragt sich nun: 1) werden die mit diesen säkularisirten Fürstenthümern verbundenen Stimmen und andere Vorrechte als ferner zum katholischen Reichstheile gehörig angesehen werden? 2) Wird das jus reformandi und andere in der landesherrlichen Gewalt gegründeten Rechte nicht eine genauere Bestimmung erhalten müssen? 3) Wird der nun schwächere katholische Religionstheil nicht alle die Gleichheitsrechte, als itio in partes, Bestellung der Reichsgerichte, Kreisdirektorium, Verbindung mit auswärtigen Mächten rc. gegen die mächtigern Protestanten in Anschlag bringen? 4) Wie und in wie weit werden die Diöcesanrechte und geistliche Gerichtsbarkeit in den den protestantischen Fürsten zugefallenen Ländern beschränkt oder bestimmt werden müssen?

Um diese Fragen rechtlich zu entscheiden, bedarf es nur, den Sinn oder vielmehr die ausdrücklichen Worte sowohl des Lüneviller Friedens, als auch des jüngsten Deputationsrezesses anzuführen. Nach denselben soll die Reichskonstitution nicht nur im Allgemeinen erhalten, sondern noch überdieß ein jeder Religionstheil in seinen bisherigen Rechten und Befugnissen, wie zuvor geschützt seyn [46]. Es müßten also diesem zufolge, was die erste Frage betrifft, die Stimmen und Vorrechte der säkularisirten Fürstenthümer und Länder, wie zuvor zu dem katholischen Religionstheile ferner gezählt werden; und wie nach den Reichsgesetzen [47] weder die Religionsveränderung noch Succession eines Fürsten oder Standes auf das ihm untergebene Land in Religionssachen und Stimmenführung rc. eine Konsequenz oder Einfluß haben konnte: so müßte der nämliche Grundsatz nun auch bey den, protestantischen Ständen zugetheilten katholischen, Ländern und Stimmen gelten. Eben so müßten, was die zweyte Frage betrifft, den protestantischen und auch katholischen Landesherren, welche diese katholischen Länder erhielten, vermöge ihrer oberlandesherrlichen Gewalt alle die damit verbundenen Rechte zustehen, ja sie würden, was die Toleranz rc. betrifft, noch ausdrücklich bekräftiget. Alle die Verfassungen, Privilegien, Verträge rc., welche zuvor in diesen Landen galten, müßten nicht nur beybehalten

46 Im Lüneviller Frieden wurden die Verhandlungen des Rastädter Kongresses zum Grunde gelegt: En conformité des principes formellement établis au Congrès de Rastadt. — Siehe die Note der französischen Gesandten vom 4. April 1798, das Reichsgutachten vom 2. Oktober 1801, und den Deputationsrezeß §. 25 — 60. 62. 63.

47 I. P. O. art. 7. §. 1.

werden, sondern die Katholiken könnten und werden vielleicht auch alle die Grundsätze zum Vorschein bringen, welche ehemals die Protestanten in gleichem Falle behauptet haben. Ich will zur Probe solcher Aeußerungen nur eine Schrift anführen, welche ohne alle gewaltthätige Veranlassung schon während den Deputationssitzungen von katholischer Seite erschienen ist, und für die Zukunft entweder ihre Erwartung oder Furcht deutlich an Tag giebt.

„In Beziehung auf die besondere Landesverfassung in religiöser Hinsicht, sagt der Schriftsteller, soll nach dem in der dreyßigsten Deputationssitzung verlesenen Hauptschlusse §. 63., zwar die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn, insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts und Schulfonds nach Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben, dem Landesherrn jedoch frey stehen, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten: zieht man aber in Erwägung, daß so viele säkularisirte Länder nunmehr protestantischen Landesherren zu Theil wurden; wendet man hierauf die gegen allen Zweifel gesicherte Wahrheit an, daß gegenwärtig für den katholischen Religionstheil eben dasselbe besondere gemeinschaftliche Interesse entstehe, welches das Corpus Evangelicorum jedesmal fand, wenn protestantische Unterthanen die Regierung in den Händen eines katholischen Fürsten wußten, und will man endlich gleichfalls jene Grundsätze in Ausübung bringen, die in solchen Fällen nach dem System des Corporis Evangelicorum die nothwendige Beruhigung der Unterthanen zum Erforderniß gemacht hat, so ist noch viel, sehr viel zu thun übrig."

„Die Beruhigung der katholischen Unterthanen erfordert dann noch besondere Verträge und Reversalien, die, wie die der protestantischen, in vim pacti perpetui errichtet, und als Grundbedingniß angesehen werden müßten, welche ihrer, den neuen protestantischen Landesherren zu leistenden, Huldigung vorausgehen, d. h. von diesen vorher als leges familiae perpetuo valiturae, als sanctiones pragmaticae auf fürstliche Treue, Glauben und mit einem körperlichen Eide bekräftigt werden müssen. Es erfordert die Beruhigung der katholischen Unterthanen, daß die katholische Religion dort, wo sie in dem neuen anno decretorio des Lüneviller Friedens hergebracht war, nicht nur als die herrschende Religion fernern Schutz genieße, sondern daß sie, wie die protestantische in protestantischen Ländern, rücksichtlich der bürgerlichen Vorrechte ihrer Bekenner die herrschende Religion im möglichst ausgedehnten Sinne, oder, wie sich der französische Staatsrath Portalis in seine Rede vom 5. April 1802, über das Konkordat mit dem Pabste ausdrückt, die ausschließende Religion sey."

„Freylich liest man in dem Protokolle der 35. Deputationssitzung von Kurbrandenburg und Würtemberg sehr tolerante Gesinnungen: allein wenn man bestimmen wollte, was nach den Grundsätzen des Corporis Evangelicorum in Anwendung auf die Katholiken der vor Brandenburg gebrauchte Begriff: Gewissensfreyheit, oder, nach den Ausdrücken des Legationsraths von Savigny, die Hoffnung einer christlichen Gewissensfreyheit bedeutet; so muß man vergessen, daß die Glieder der katholischen Religionsgemeinden auch als Glieder der Staatsgesellschaft betrachtet seyn wollen: denn von dem Genusse bürgerlicher Rechte werden sie, nach dem Zeugnisse bisher bey Protestanten üblicher Assekura-

tionen, Reversallen, Kompaktaten rc. ganz entfernt gehalten, und wenn das würtembergische Votum von einer in neuern Zeiten gebildeten tolerantern Denkungsart spricht, so kontrastirt diese Sprache sehr mit der Sorgfalt, welche der protestantische Religionsantheil auch in neuern Zeiten noch anwendete, um das zu Sicherstellung der Religionsfreyheit evangelischer Unterthanen unter katholischen Landesherren befolgte System immer zu vervollkommnen. Noch im Jahre 1779 ward dieses System, wie der Nassausaarbrückische Hausvertrag von diesem Jahre beweißt, mit sehr bedeutenden Zusätzen versehen, und wird man vollends darauf aufmerksam, daß nach dem Zeugnisse, welches unlängst eine unter dem Titel: Ueber das geistliche Gut im Herzogthum Würtemberg erschienene Flugschrift S. 28. desfalls abgelegt, eben in dem Hause Würtemberg noch am 24. December 1797 alle die, die Religions- und Kirchenverfassung des Landes bestätigenden und ganz in dem Geiste der Grundsätze des Corporis Evangelicorum abgefaßten, ältern und neuern Grundgesetze wieder feyerlich erneuert wurden; so kann man nur mit Hülfe einer ganz besonders thätigen Einbildungskraft dahin gelangen, für die katholischen Reichseinwohner in der durch die neuern Zeiten gebildeten toleranten Denkungsart jenen Grund von Beruhigung zu erblicken, der dem schlichten, kalten, prüfenden Menschenverstande viel überzeugender eingeleuchtet haben würde, wenn im Jahre 1797, das denn doch gewiß zu den neuern Zeiten gehört, bey dem Hause Würtemberg jene Reversalien umgangen, die Unterthanen hingegen ohne solche zur Huldigung geschritten, und so das erste Beyspiel aufgestellt worden wäre, daß der protestantische Religionstheil seine ehemaligen Grundsätze als veraltet ansähe, und

sich dafür zur Verwirklichung jener Grundideen geneigt fühlte, die schon vor längerer Zeit der zu seinem Bekenntnisse gehörige christliche Philosoph Mosheim in seinem allgemeinen Kirchenrechte der Protestanten angab, wo er sich bey Untersuchung der rechtlichen Verhältnisse zwischen kirchlichen Gesellschaften und Obrigkeiten beyde Theile als moralische Personen in abstracto dachte, und beyde blos nach ihrem Amte und ihren Absichten bemaß."

„Ob man katholischer Seits für solche Ideen empfänglich sey, daran wird, ohne unbillig zu seyn, Niemand zweifeln, der die neueste Geschichte aller katholischen Reichslande kennt [48]; um so weniger aber kann daher dem katholischen Religionstheile zugemuthet werden, von der durch die Principien der Protestanten in Hinsicht auf Freyheit und Rechte der Religion vorgezeichneten Fürsorge abzusehen, so lange nicht das Corpus Evangelicorum feyerlich seine Grundsätze verläßt, und, wie Würtemberg in seiner Abstimmung zum 19. Deputationsprotokolle bemerkt, wirklich der Weg zu einer allgemeinen Reichssanktion gebahnt ist, mithin auf eine für alle deutsche Länder und Gebiete, für Herrschaften und Unterthanen gleichverbindliche Art der Grundsatz allgemeiner Religionsduldung, auch voller Genuß bürgerlicher Rechte für jede Religionsgenossenschaft als reichsgesetzliche Norm aufgestellt ist."

Auf gleiche Weise ist auch schon die dritte Frage durch die Reichsgesetze entschieden. Dem nun schwächern katholischen Theile im Reiche gebühren nicht nur, wie zuvor alle Gleichheits- und Verwahrungsrechte, mit und gegen die Protestanten, sondern die itio in partes

48 Das auffallendste Beyspiel liefert der Kurfürst von Bayern.

und das Verbindungsrecht mit auswärtigen Mächten zu Erhaltung ihrer Freyheiten müßte nach dem Sinne der Reichsgesetze sogar denjenigen katholischen Ländern zugestanden werden, welche an protestantische Stände gekommen sind. Denn so wie Sachsen, und ehemals Hessen, Würtemberg, Baden rc. immer in solchen Fällen zur protestantischen Parthey gerechnet wurden, obwohl deren Fürsten katholisch waren; so könnten jetzt nach der Analogie, welche zur Erklärung der Reichsgesetze stets gültig angenommen wurde [49], die den Protestanten zugefallenen geistlichen Fürstenthümer immer noch mit den übrigen Katholiken in partes gehen, und im Falle sie in ihren Religionsfreyheiten und Rechten gekränkt würden, auch um auswärtigen Schutz ansuchen [50]. Die letzte Frage wird unten, wo ich von den Konkordaten und der katholischen Kirchenverfassung insbesondere rede, entschieden werden.

Dieses ist ohngefähr die rechtliche Bestimmung, welche der Lüneviller Friede und jüngste Deputationsschluß beyden Religionstheilen gegeben hat; wir wollen, ehe wir nun weiter gehen, dieselbe auch in politischer Rücksicht betrachten.

Was also den ersten Punkt betrifft, so ist es offenbar, daß sowohl in den Reichs- als Kreiskollegien die Protestanten das Uebergewicht behalten werden, wenn auch die ihnen zugefallenen Länder und Fürstenthümer als katholische ferner betrachtet werden sollten. Da die Rechte in dieser Rücksicht hauptsächlich auf die Abstimmungen und Direktorien bey Reichs- und Kreistagen Bezug haben; so hat der einmal regierende Landesherr so vielen Einfluß auf die Stimmengebung und die

49 Pütter Institutiones juris publici, L. I. C. 6.
50 Vi pacis westphal. et lunevill.

Geschäfte, und wird auf allen Seiten sogleich unterstützt, daß sie in praxi wenig oder gar keine Wirksamkeit haben würden.

Der zweyte Punkt dürfte aber wichtigere politische Folgen haben. Es ist in der Natur der Sache gegründet, daß der Landesherr immer einen großen Einfluß auf die Religion seiner Staaten haben kann. Wenn man die Geschichte der Reformation zu Rathe zieht, so wird es deutlich, daß die Unterthanen zu der Zeit größtentheils der Religion ihrer Fürsten gefolgt sind. Hätte sie ihre eigene Ueberzeugung oder Meynung darin bestimmt, so würde der Religionsunterschied im deutschen Reiche nicht so auffallend nach Fürstenthümern und Grafschaften ausgefallen seyn. Ein Fürst zieht gerne Lehrer und Leute von seiner Religion an sich; besetzt damit seine Hof-, und wo ihn die Landesgesetze nicht hindern, auch andere Stellen, läßt seinen Religionsverwandten größern Schutz und Gnade angedeihen, und hat eine Menge Gelegenheiten selbe zu begünstigen. Da nun sowohl nach dem Geiste unsers Zeitalters, als auch nach den ausdrücklichen Worten des Deputationsschlusses eine allgemeine Toleranz gestattet ist, und ein großer Theil der in solchen Ländern angesessenen Bürger, besonders der Geistlichen und Gelehrten, eine in Religionssachen liberale und indifferente Meynung angenommen hat; so kann es nicht fehlen, daß in kurzer Zeit schon ein großer Theil dieser Länder, wenn nicht besondere Umstände eintreten, sich entweder zur protestantischen oder wenigstens nicht zur katholischen Religion bekennt. Wenn nun zugleich durch die allgemeine Uebermacht der Protestanten alle diese Veränderungen unterstützt und genährt werden; so kann es leicht geschehen, daß endlich ganze Länder von den ehemaligen geistlichen Staaten zur

protestantischen Religion übergehen. Indessen wird der dritte und vierte Punkt hauptsächlich entscheiden, in wie weit diese einzelnen Religionsveränderungen in Zukunft Kraft haben werden, wenn sie auch schon weit gediehen seyn sollten: denn das Recht der Religionsgleichheit, der Itio in partes und Verbindung mit auswärtigen Mächten werden die noch übrigen Katholiken nicht nur behaupten, sondern, wenn es die Gelegenheit darbietet, auch in Ausübung bringen. Bey der jetzigen Lage der Dinge würden die vereinigten Katholiken wenig Schutz und Kraft finden. Der König in Preußen ist mit den protestantischen Fürsten der mächtigste Theil im Reiche; Bayern neigt sich jetzt mehr auf protestantische als katholische Seite; Frankreich scheint bis jetzt noch im Bunde mit Preußen, und Oesterreich zu isolirt, als daß es für die katholische Parthey kräftig wirken könnte. Wenn aber diese Verhältnisse, wie zu den Zeiten Josephs II., sich drehen, und ein neuer Bund zwischen den zwey Kaiserhöfen und Frankreich entstehen sollte; wenn die katholische Hierarchie durch die neuen französischen und deutschen Konkordate im westsüdlichen Europa wieder festere Wurzel faßte: dann wäre wohl in Deutschland ein neuer dreyßigjähriger Krieg zu erwarten, der vieles verändern könnte.

Um alle diese unser Jahrhundert schändenden Streitigkeiten und die damit verbundenen Grausamkeiten und Verwüstungen zu verhüten, wäre wohl das Beste und Klügste, was die deutschen Fürsten thun könnten: 1) Daß sie nach dem brandenburgischen und würtembergischen Votum, und nach den Grundsätzen der kurbayerischen Regierung zuerst eine allgemeine Toleranz, und dann eine nähere Vereinigung unter den verschiedenen Bekenntnissen zuwege brächten. Man konnte, was diesen

Punkt betrifft, bisher den Katholiken gewiß keinen Vorwurf machen. Die ersten Bischöffe Deutschlands haben auf allen Seiten die Hierarchie beschränkt, und häufig Mißbräuche eingestellt; die katholischen, und größtentheils geistlichen Fürsten, haben ihren protestantischen Unterthanen nicht nur ein freyes Religionsexercitium zugestanden, sondern Protestanten in ihre Kabinete, Dikasterien und Universitäten unter den vortheilhaftesten Bedingnissen aufgenommen. Es ist bekannt, und ich werde es in meiner Geschichte von Maynz noch umständlicher darthun, daß schon gleich nach dem westphälischen Frieden der große Kurfürst von Maynz, Johann Philipp, mit Zulassung wichtiger Religionspunkte, eine Vereinigung beyder Partheyen zu bewirken suchte. Eben dieser Fürst zog den berühmten Böneburg und Leibniz an seinen Hof, und der letzte Kurfürst von Maynz, Friedrich Karl, hat einen Seckendorf und Müller zu seinen Staatsräthen und Ministern, einen Dalwig und Dachröden zu seinen Hofräthen; einen Pfeiffer, Forster, Sömmerring und Heinse zu seinen Professoren und Bibliothekaren gemacht; ja die erste Promotion, so der jetzige Kurfürst Erzkanzler bey der so nöthigen Ersparniß vornahm, war die förmliche Bestätigung des letztern. Nach ähnlichen toleranten Grundsätzen handelten die Kurfürsten und Fürsten von Kölln, Salzburg, Würzburg und Fulda. Der jetzige Kurfürst von Bayern sieht endlich über alle religiöse Vorurtheile hinaus, und stellt sowohl bey seinen Aemtern als Universitäten großmüthig eine Menge von Protestanten an. Diese so auffallenden Beyspiele toleranter Gesinnungen sollten doch auch einmal die protestantischen Fürsten und deren Räthe bewegen; die alten barbarischen pacta

religionis, leges familiae perpetuo valituras und sanctiones pragmaticas, oder wie dergleichen Religionskappzäume heißen, gänzlich aufzugeben, da sie ihre jetzigen Erwerbe gar nicht einmal dazu berechtigen, und einen jeden rechtschaffenen, fleißigen und geschickten Mann nicht nur als Bürger, sondern als Beamten und Lehrer aufzunehmen.

2) Wird es heilsam und klug seyn, wenn man bey den nächst zu verfertigtigenden Konkordaten die Grundsätze eines Johann Philipps, Bossuets und Hontheims zum Grunde legt, damit sowohl die Annäherung beyder Theile befördert, als auch die Kollisionen soviel möglich vermieden werden.

Nach der vorigen Kirchenverfassung und dem westphälischen Frieden war das katholische Deutschland in vier Erzbißthümer, nämlich Maynz, Trier, Kölln und Salzburg, und drey und zwanzig Bißthümer abgetheilt, von denen die letztern zuerst den erstern, und diese zusammen dem päbstlichen Stuhle sowohl im Range als der Jurisdiktion untergeordnet waren. Vermöge der Konkordaten und dem westphälischen Frieden[51], wurden die Bischöffe von den einer jeden Kirche zugesetzten Domkapitularen gewählt, vom Pabste bekräftigt, und dann von dem Kaiser mit ihren weltlichen Würden und Ländern belehnt. Durch den jüngsten Deputationsschluß und das französische Konkordat sind die vorigen Erzbißthümer schon größtentheils vernichtet, viele Bißthümer verlegt oder zersplittert, und der Kurfürst und Erzbischof Erzkanzler zum alleinigen Primas von ganz Deutschland erklärt. Es sind ferner dadurch (das Bißthum von Regensburg ausgenommen) die Wahlen der

51 Concordata inter Callist. II et Henr. V. I. P. O. art. 5. §. 16. 17.

Domkapitel, die Vergebungen der Präbenden, das Recht der ersten Bitte, die Panisbriefe, die Annalen- und Palliengelder und alle damit verbundenen Rechte der Stifter, Klöster, des Kaisers und Pabstes aufgehoben. Endlich scheint darin für die brandenburgischen und österreichischen Staaten ein von dem übrigen katholischen Deutschland verschiedener Kirchenverband statuirt zu seyn.

Aber auch selbst, was die Jurisdiktion betrifft, werden dem zufolge schon ganz andere Grundsätze von den entschädigten Fürsten und Ständen aufgestellt, als jene waren, die zuvor im Reiche galten. Nicht nur daß die weltlichen Landesherren bereits bey Sterbefällen, Testamenten, Obsignationen und andern zuvor den geistlichen Gerichtsstellen zuständigen Vorfällen ihre Gerichtsbarkeit ausüben; sondern sie ziehen auch selbst Heyrathskontrakte, Eheprozesse und andere geistliche Sachen vor ihre Richterstühle. Von der zuvor zum Theil noch ausgeübten Jurisdiktion über protestantische Unterthanen kann gar die Rede nicht mehr seyn.

Alle diese Veränderungen und Vorfälle machen die baldige Erscheinung eines neuen Konkordats dringend nothwendig. Dabey werden wohl folgende Grundsätze und Verfügungen an Tag kommen.

Erstens wird ganz Deutschland auf eine ganz andere Art in Bißthümer, Metropolitan- und Kathedralkirchen abgetheilt werden. Dabey wird nicht mehr, wie bey der vorigen Diöcesanbestimmung, auf die alten Herzogthümer und Grafschaften, oder Gauen, sondern entweder auf die Reichskreise, oder auf die Besitzungen der größern Stände, Rücksicht genommen werden. Wenn man nun bedenkt, daß jetzt ganz Deuschland unter einige hohe Häuser vertheilt ist, und daß die

Fürsten gewiß das Recht, die anzustellenden Bischöffe zu ernennen oder zu präsentiren, behaupten werden; so ist es glaublich, daß das künftige Konkordat die Erzbißthümer nach den österreichischen, brandenburgischen, bayerischen und andern Reichsbesitzungen, die Bißthümer aber nach den österreichischen, brandenburgischen, bayerischen, hessischen, nassauischen, würtembergischen und badischen Besitzungen, in Oesterreich, Sachsen, Westphalen, Bayern, Schwaben und am Rhein errichten und abtheilen werde.

Der künftige Erzbischof von Regensburg (jetziger Kurfürst Erzkanzler) ist zwar durch den Deputationsreceß zum Primas von Deutschland erklärt, und sein geistliches Gebiet über alle außer Oesterreich und Brandenburg gelegenen deutschen Provinzen ausgedehnt. Auch werden die Statuten des regensburgischen Domkapitels, die Rechte des Pabstes und Kaisers bey seiner Wahl und Bestätigung wie zuvor beybehalten werden. Allein seine oberste Jurisdiktion muß genau bestimmt und festgestellt seyn, weil die Landesherren der ihnen untergeordneten Bischöffe zu viel Einfluß auf diese hierarchischen Verhältnisse haben können. Da ferner die künftige Erzstiftskirche nach den alten Statuten des ehemaligen Maynzer Kapitels organisirt werden soll [52]; so darf nur die unmittelbare Reichsritterschaft daran Theil haben, und darnach müssen auch die Wahlen und Präbenden eingerichtet werden.

Nach dem Deputationsschlusse ist die gänzliche Religionsfreyheit und kirchliche Verfassung den Katholiken versprochen; folglich könnten die Erz- und Bischöffe in Ausübung ihrer Jurisdiktion nicht verhindert werden. Indessen greifen, wie ich bereits bemerkte, die weltlichen

52 R. O. R. §. 25.

Fürsten schon so tief in dieselben ein, daß das künftige Konkordat genau die Fälle bestimmen muß, welche entweder eigens darunter beybehalten, oder zum Theil, oder gänzlich abgetreten werden sollen. Da nun dazu, wie zu allen künftigen Verfügungen, ein gütlicher Konsens der weltlichen Fürsten heilsam, ja nöthig ist; so wird es die Klugheit des Pabstes und Kaisers erfordern, sich zuvor über diese Gegenstände mit denselben zu benehmen; falls aber beyde Theile nicht einig werden können, die vermittelnden Mächte, besonders Frankreich anzurufen, als welches bereits schon mit dem päbstlichen Stuhle ein ähnliches Konkordat abgeschlossen hat.

Ueberhaupt bleiben für den katholischen Religionstheil in gegenwärtigen Umständen nur zwey Mittel übrig sich aus dem Drange zu helfen. Auf der einen Seite muß er auf die annehmlichste Weise die Hände zur Religionsannäherung bieten, wie es bereits schon der Pabst Klemens XIV., Johann Philipp von Maynz, Bossuet und Hontheim thaten; auf der andern aber mit Würde und Kraft seine Rechte behaupten. Sowohl der katholische als protestantische Theil hat seine Schwächen in religiöser und politischer Hinsicht. Den Katholiken kann man übertriebene hierarchische Grundsätze, Hartnäckigkeit in, nach der evangelischen Lehre noch unbestimmten Meynungen, und manche Mißbräuche des äußern Gottesdienstes zur Last legen; dagegen kann die Religion der Protestanten nichts weniger als eine bestimmte Glaubenslehre oder öffentlicher Gottesdienst genannt werden. Bisher scheinen ihre Theologen noch so ziemlich einig und ihre Konfessionen deutlich zu seyn: allein da sie in Glaubenssachen nach ihren eigenen Grundsätzen keine menschliche Autorität erkennen; so werden ihre Meynungen immer

unbestimmt und schwankend, ihre öffentlichen Lehren willkührlich, und selbst die Anzahl oder Gültigkeit ihrer symbolischen Bücher ungewiß bleiben. Die allgemeine Aufklärung sollte in unsern Tagen elende Streitigkeiten ganz verbannen, und die Klugheit, sowohl der Kirchen- als Staatsvorsteher unter beyde Theile als Mittlerin treten: allein ich sehe schon vor, daß in dieser so kritischen Materie entweder der alte Haß wieder angefacht, oder durch einen weit verbreiteten Unglauben eine gänzliche Meynungsrevolution hervorgebracht werden wird.

Wenn nach dem neuen Konkordate die hierarchischen Verhältnisse unter den Bischöffen in Deutschland bestimmt seyn werden, so muß die Sprache auch wohl auf die päbstlichen Rechte kommen. Schon in den ältern Konkordaten [53] hat man die Gewalt der obersten Kirchenvorsteher zu beschränken versucht; nach den Grundsätzen des Febronius gieng man auf dem Koblenzer und Embser Kongresse noch weiter, und jetzt werden die weltlichen Fürsten eine gänzliche Unabhängigkeit vom päbstlichen Stuhle fordern.

Nach den bereits schon lange von den deutschen Erzbischöffen aufgestellten Grundsätzen entzog man dem Pabste zwar viele seiner alten Rechte und Machtübungen: allein man erkannte ihn doch immer noch als das Oberhaupt der Kirche, und den Centralpunkt der christlichen Einigkeit. Man wird also auch bey dem Konkordate bey dieser Bestimmung bleiben; nur könnten noch einige Dinge den Zeitumständen gemäß gemodelt werden. Die Sache mag aber behandelt werden, wie sie will; so wird der Pabst schwerlich zu einer gefälligern Nachgiebigkeit zu bewegen seyn, als er gegen den ersten Konsul der französischen Republik gezeigt hat, wenn man ihm nicht

53 Concordata cum Eugenio IV. et Nicolao V.

die Hoffnung giebt, daß die den Protestanten zugefallenen katholischen Länder in Verbindung mit dem römischen Stuhle gehalten würden.

Ich kann dieses Kapitel nicht besser, als mit jener so schönen Stelle des Hypolitus a Lapide schließen: Mögen doch einmal die eitlen Religionsvorwände zum Schweigen gebracht werden; denn jetzt ist es nicht sowohl um Religionen, als Regionen und Länder zu thun. Du magst also ein Protestant oder Katholik seyn, so bist du zuvor ein Deutscher, deren Väter lieber den Tod, als fremde Knechtschaft ertragen haben [54].

54 Die Fortsetzung davon im künftigen Hefte.

II.

Ueber die billigen Ansprüche des Hauses Nassau zur Kurwürde.

Während den Sitzungen der außerordentlichen Reichsdeputation ist bey Besetzung der neuen Kurwürden mehrmalen die Sprache vom Deutschmeister und Mecklenburg, niemals aber von dem alten ehemals und auch jetzt nicht unmächtigen und in aller Rücksicht ehrwürdigen Hause Nassau gewesen. Ich sehe zwar wohl ein, daß des Deutschmeisters königliche Durchlaucht wegen ihrer Würde, besonders aber wegen ihren persönlichen Eigenschaften und Verdiensten um das deutsche Vaterland allerdings den Kurhut verdient hätten; auch glaube ich, daß das Mecklenburgische Haus in vieler Rücksicht zum Kurkollegium aufgenommen werden könnte: allein wenn das Alterthum einer ruhmwürdigen Familie, die Größe und Lage der Länder, und die ursprünglichen Würden in diesem Punkte, und selbst nach dem Sinne der goldenen Bulle in Anschlag kommen müssen; so hat meines Erachtens das Haus Nassau die gerechtesten Ansprüche auf eine Kurwürde zu machen.

Der Ursprung der Kurfürsten gründet sich darin, daß, da das Volk bey Wahlen und andern wichtigen Reichsvorfällen sich nicht mehr versammeln konnte und wollte, man es endlich den mächtigsten und ältesten Geschlechtern und Reichsbeamten überließ, darin seine Stelle zu vertreten. Die großen Herzoge, Mark- und Pfalzgrafen übten daher mit den ersten Erzbischöffen

schon lange das Wahlrecht aus, ehe es ihnen durch die goldene Bulle bestätiget war. Daher kam es auch, daß dieses erste Reichsgesetz darauf Rücksicht nahm, und die Länder und Familien eigens benannte, auf welchen es künftig haften sollte. Bey Erhebung des Bayerischen und Braunschweigischen Hauses hat man ähnliche Grundsätze befolgt, und die außerordentliche Reichsdeputation hat eben darum Hessen, Würtemberg und Salzburg wegen ihren alten Besitzthümern und Würden, und Baden wegen seinen neuen ins Kurkollegium erhoben. Aus eben den Gründen verdiente das Haus Nassau gewiß auch bey gegenwärtigen Umständen vom Reiche bedacht zu werden: denn erstens ist es eine der ältesten und ehrwürdigsten Familien Deutschlands; zweytens ist der Umfang und Gehalt seiner jetzigen Länder gewiß beträchtlich; und drittens sind dieselben so gelegen, daß sie eine vorzügliche Repräsentation im Kurkollegium haben sollten.

1. Der Ursprung des Hauses Nassau verliert sich, wie jener der übrigen Fürstenhäuser deutscher Nation, bis in die Zeiten der fränkischen Monarchie. Schon im zehnten, eilften und zwölften Jahrhundert steht es unter den altgräflichen Familien, welche, da die altherzoglichen größtentheils ausgestorben waren, nun in deren Würden getreten sind. Wenige Fürsten sitzen jetzt im Kurkollegium, welche sich einer altherzoglichen Abkunft rühmen können. Oesterreich, und folglich Böhmen und Salzburg stammt von den Grafen von Habsburg; Brandenburg von den Grafen von Zollern; Bayern von den Grafen von Scheyern; Sachsen von den Grafen von Wettin; Würtemberg von den Dynasten von Beutelsbach ab, welche ursprünglich keinen höhern Rang als die Grafen von Nassau hatten. Wenn nun auch noch die hohen Würden, welche ein Haus

besessen hat, in dieser Rücksicht in Anschlag gebracht werden; so kann es auch hierin nicht zurückstehen. Schon ehe man nur die künftige Größe des Hauses Oesterreich ahnden konnte, war schon Adolf von Nassau deutscher Kaiser, und vielleicht würde dieser tapfere Fürst[55] vor Rudolf von Habsburg das Glück seines Hauses gegründet haben, wenn ihn nicht sein eigener Oheim, der damalige Kurfürst von Maynz, Gerhard, daran gehindert hätte. Eben dieser Adolf erhob Hessen zu einer Landgrafschaft, worauf nun die kurfürstliche Würde dieses Hauses gegründet ist. Vor der Reformation besetzte das Haus Nassau den erzbischöflichen Stuhl und die ersten Würden in dem Kurfürstenthum Maynz mehrere Jahrhunderte hindurch. Wilhelm I. von Nassau stiftete die Republik der vereinigten Niederlande, und verband die höchste Würde dieses Staates mit seinem Hause; und Wilhelm III. wurde endlich auf den großbrittanischen Thron erhoben, und war zu den Zeiten Ludwigs XIV. die Seele des Bündnisses, was gegen diesen mächtigen und herrschsüchtigen König das Gleichgewicht von ganz Europa erhielt. Diese erhabenen Würden und wichtigen Verdienste um das Reich und Europa berechtigten doch gewiß das Haus Nassau, auf einen Kurhut Ansprüche zu machen.

2. Die Nassauischen Länder und Besitzungen im deutschen Reiche waren zwar vor dem Frieden nicht so beträchtlich, als jene der neuen Kurfürsten, obwohl sie mit jenen des Herrn Kurfürsten von Baden gleich gesetzt werden konnten. Wenn man aber sowohl den innern Werth als Zuwachs berechnet, welchen sie durch die Entschädigung, besonders der Oranischen Linie, erhielten;

55 Cor validissimum extinctum est, sagte sein Oheim und Feind Gerhard nach der Schlacht bey Worms.

so haben sie immer einen großen Umfang und reichsfürstlichen Gehalt.

Das gesammte Haus besitzt noch seine nicht unbeträchtlichen alten Länder auf der rechten Rheinseite; durch den Krieg hat es verlohren:

	Quadratm.	Einwohner.	Einkünfte.
a. Diez, seine Würden und Güter in Holland.			
b. Usingen, die Saarbrückischen Lande zu .	19	53,286	407,000
die Herrschaft Lahr . .	1	7,000	40,000
c. Weilburg, ein Drittel von Saarwerden.			
die Herrschaft Kirchheimboland	6	15,500	120,000
Zusammen	26	75,786	467,000

Dagegen erhielt es, und zwar:

a. Diez, das Hochstift Fulda	33	90,000	660,000
das Hochstift Corvey .	5	10,000	100,000
die Reichsabtey Weingarten	6	14,000	150,000
die Reichsstadt Dortmund	2	6,000	60,000
Bandern und Dietkirchen	—	—	30,000
b. Usingen, die Maynzischen Aemter . . .	8½	29,000	100,000
das pfälzische Amt Caub	2	2,000	10,000
den Ueberrest vom köllnischen Kurthum.		5,000	30,000
fünf hessische Aemter .	5	15,000	90,000
Sulzbach und Soden noch ein Maynzisches u. Ysenburgisches Dorf	¾	2,000	20,000
die Grafschaft Sayn-Altkirchen	5	12,000	80,000
vier Kapitel und Abteyen	—	—	15,000
c. Weilburg, die Ueberreste von Trier . . .	15	35,000	250,000
drey Abteyen	1	2,000	75,000
Zusammen	83¼	217,000	1905,000

Diesem zufolge hat das Gesammthaus Nassau 83 Quadratmeilen, 217,000 Einwohner, und 1905,000 Gulden an Einkünften zur Entschädigung erhalten. Setzt man nun noch dazu seine vorigen Besitzungen auf dem rechten Rheinufer, und daß die Einkünfte wegen der Fülle der geistlichen Güter und des Rheinweins in diesem Anschlage gewiß zu gering angesetzt sind; so besitzt dieses Haus im Reiche an die 100 Quadratmeilen, 300,000 Einwohner, und 2,500,000 Gulden Einkünfte. In dem jetzigen Kurkollegio hat der Herr Kurfürst Erzkanzler kaum die Hälfte dieser Summe und Länder; der Herr Kurfürst von Baden fast eben soviel, und mehrere der übrigen nicht viel mehr.

3. Endlich macht es die politisch-geographische Lage der Nassauischen Länder räthlich, ihren Fürsten eine Kurstimme im Reiche zu ertheilen. Ich habe schon bemerkt, daß die Entstehung der Kurfürsten ursprünglich keinen andern Grund gehabt habe, als die Repräsentation der einzelnen deutschen Völkerschaften bey Kaiserwahlen und sonst wichtigen Ereignissen; daher übten auch das Kurrecht gleich anfangs die Fürsten der beträchtlichsten Reichsländer aus. Da nun durch den letzten Frieden vier Kurthümer am Rheine erloschen sind, und der ganze westphälische Kreis keine eigene Kurstimme besitzt; so hat man dieselbe durch die Erhebung von Baden, Hessen und Würtemberg zu ersetzen gesucht. Sowohl die Reichsdeputation als auch die französische Gesandtschaft haben darin besonders ihre Grundsätze zu erkennen gegeben, daß sie den Herrn Markgrafen von Baden wegen seiner längs des Rheins gelegenen Lande und den damit verbundenen Verhältnissen in das Kurkollegium erhoben. Treten aber nun nicht die nämlichen Beweggründe bey Nassau ein? Ich habe schon bemerkt,

daß die Länder dieses Hauses beträchtlich genug seyen, um mit einer Kurstimme versehen zu werden; sie liegen wie die Badischen, und fast in einer längern Strecke den Rhein hinunter; sie machen einen großen Theil der ehemaligen rheinischen Kreise aus, und stoßen bis in den westphälischen. Wenn es die politischen Verhältnisse mit der französischen Republik nothwendig machten, die Länder an dem südlichen Rheinufer zu einem Kurthume zu erheben; so tritt dieser Fall gewiß auch mit dem nördlichen ein. Bey den künftigen Kollisionen des Reichs mit der französischen Republik wird es sehr ersprießlich seyn, daß die Länder und Bewohner des nördlichen rechten Rheinufers einen Vorsprecher und Stellvertreter im Kurkollegio haben.

Alle diese von mir angeführten und auf den Sinn und das Interesse der Reichsverfassung gegründeten Ursachen, geben dem fürstlichen Hause Nassau gewiß die gerechtesten Ansprüche auf eine Kurwürde im Reiche. In dieser Ueberzeugung hat ihm die Reichsdeputation schon das jus de non appellando und mehrere Stimmen im Fürstenkollegium zugetheilt: allein warum nicht auch eine Kurstimme? Diesen Punkt näher zu entwickeln, überlasse ich den Publicisten des altfürstlichen Hauses Nassau.

N. V.

III.

Des Prinzen Eugen politisches Testament über die österreichische Monarchie.

Aus dem Französischen übersetzt

von

Nik. Vogt.

Folgendes politische Bruchstück ist aus einem Briefe des berühmten Prinzen Eugen gezogen, welcher mir, als ich mich im Jahre 1793, also gerade zu Anfang des Schreckenssystems, in die Vogesischen Gebirge geflüchtet hatte, vermuthlich schon durch die dritte Hand, zu Gesicht kam. Ich bat den Innhaber desselben, mir zu meiner Privatnotiz einige Auszüge daraus machen zu dürfen, und somit glaube ich jetzt, dem Publikum kein unangenehmes Geschenk damit zu geben.

Das Haus Oesterreich hat während seiner Größe vier herrliche Epochen und glückliche Verwaltungen gehabt. Die erstere war unter Rudolf, seinem Stifter; die zweyte unter Karl V.; die dritte unter Ferdinand I.; und die vierte unter Joseph I.: aber sie haben nicht so lange gedauert, als es für seine Länder zu wünschen gewesen wäre. Da der große Prinz Eugen während der letztern Epoche an der Spitze der österreichischen Monarchie stand, so schienen mir seine Bemerkungen darüber allerdings einer öffentlichen Bekanntmachung würdig. Ich habe sie hie und da zusammengezogen, manchmal auch ganze Stellen ausgelassen, welche mehr zu einer mündlichen, als

schriftlichen Mittheilung geeigenschaftet sind. Der Brief selbst ist an einen Minister des damaligen lotharingischen Hauses gerichtet, dem natürlich viel an dem Urtheile eines Mannes gelegen seyn mußte, welcher allein fähig war, das Ganze der österreichischen Monarchie der Tochter Kaiser Karls VI. und der Gemahlin seines Herzogs und künftigen Kaisers Franz I. zu erhalten.

N. B.

Sie fragen mich, was ich von der so sehr gepriesenen pragmatischen Sanktion halte? Ich will Ew. aufrichtig das darüber sagen, was ich Sr. Majestät, dem Kaiser, selbst darüber sagte, damit Sie mir nach meinem Tode noch das Zeugniß geben können, daß ich für den Glanz des Kaisers und der österreichischen Monarchie eben so in meinem Leben als nach demselben thätig und besorgt war, und immer die ächten Maximen angegeben habe, wodurch dieser mächtige Staat nicht nur erhalten, sondern auch verstärkt werden könne.

Als Questenberg den großen Wallenstein fragte: wie der Kaiser Ferdinand sich wohl aus dem Gedränge helfen könnte, worin ihn sowohl seine Feinde als Freunde gebracht hatten? antwortete er: Wenn der Kaiser 60000 Mann hält, kosten sie ihn weniger, als wenn er nur deren 30000 hat; und ich antwortete dem Kaiser auf die Frage: was ich von der pragmatischen Sanktion hielte? Wenn Euer Majestät dieselbe von 100,000 Mann garantiren lassen, wird sie ehender respektirt werden, als wenn sie von allen Mächten Europens genehmigt ist. Hier haben Sie kurz meine Meynung. Der Erfolg wird lehren, ob ich recht gerathen habe.

Ew. glauben, daß die vielförmige Verfassung der österreichischen Staaten nebst dem Mangel an Kultur derselben, die Hauptursache der Nachtheile sowohl seiner äußern als innern Verwaltung sey. Sie mögen in

Manchem Recht haben; indessen scheint mir dieses doch nicht das erste Gebrechen zu seyn. Ich will Ew. daher ebenfalls das angeben, was ich dem Hause Oesterreich für nachtheilig, und was ich für vortheilhaft halte. Ich werde in Kürze Ihnen über alle Zweige der Staatsverwaltung meine Meynung sagen, wie ich sie schon oft und ausführlich sowohl dem Kaiser selbst, als dem Hofkriegs- und Staatsrathe mündlich oder schriftlich vorgelegt habe.

Vor Allem wollen wir den natürlichen Zustand der österreichischen Länder und die Finanzen betrachten, denn diese sind der nervus rerum gerendarum. Die österreichischen Provinzen bringen alles das hervor, was ein Staat sowohl zu seinem innern Wohlstande, als zu seiner Vertheidigung braucht. Sie haben Ueberfluß an allen Arten von Getraide und Vieh, an edlen und andern Metallen, und selbst an jenen Produkten, welche zur Lust und zum Vergnügen dienen. Die Menschen derselben sind gutmüthige, folgsame, tapfere, fleißige und zu aller Art von Krieg geschickte Subjekte. Die Oesterreicher, Böhmen und Deutschen sind gute Fußgänger; der Ungar ein von der Natur gebildeter Reiter; der Tiroler ein geübter Scharfschütze; der Kroate und Gränitzer taugt zu den leichten Truppen; und der Italiäner zum Geniewesen. Einem solchen Lande fehlt nichts als eine kluge Benutzung und Bearbeitung seiner Schätze, um es zum mächtigsten Staate von Europa zu erheben. Wenn man aber, wie z. B. in Ungarn, noch das Korn von dem Viehe austreten läßt, den Handel und die Gewerbe mit Ketten belegt, und nach einem glücklich oder unglücklich geendeten Kriege sogleich wieder die Truppen entläßt; so kann da weder Aufkommen noch Gedeihen seyn.

Das Finanzwesen ist in einem eben so traurigen Zustande. Die Abgaben werden nicht gleich gehoben, schlecht und verschwenderisch verwaltet, und öfters auf Sachen und Subjekte verwendet, welche dem Staate ehender schädlich als nützlich sind. Wie viele unwürdige Subjekte ziehen große Pensionen, indessen manche verdiente Offiziere und Staatsleute darben müssen! Die österreichische Monarchie könnte ihre jährlichen Einkünfte auf 100 Millionen Gulden bringen [56], und dadurch eine solche Armee auf den Beinen halten, daß sie die erste Macht Europens wäre.

Die kaiserlichen Armeen sind aus dem Kerne von tapfern und tauglichen Truppen zusammengesetzt. Die unter mir fechtenden Offiziere und Soldaten haben gezeigt, daß sie zu allen militärischen Operationen geschickt seyen: was könnten sie erst thun, wenn sie auch im Frieden beständig geübt, auf einem marschfertigen Fuße gehalten, und von gebildeten Offizieren angeführt würden? Es sey fern von mir, das Offizierkorps, was sich in den jüngsten Kriegen so brav auszeichnete, zu beschuldigen: allein ein Jeder muß mir doch die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß ich es größtentheils erst bildete. —

Das Haupthinderniß des österreichischen Kriegswesens war bisher die üble Organisation des Hofkriegsraths. Nicht nur die Bildung einer ordentlichen Armee, selbst die ersten Generäle und siegreichsten Feldzüge wurden dadurch aufgehalten; wovon die Behandlung des großen Wallenstein und meine eigene Beweise sind. Als ich endlich Präsident davon wurde, bestand er zum Theil aus neidischen Menschen, deren Eifersucht

56 Man muß bedenken, daß dieser Brief schon bereits hundert Jahre geschrieben ist.

alle meine vorigen Operationen zu tadeln wußte; oder aus überklugen Theoretikern, welche, obwohl sie nicht einmal ein Detachement anführen konnten, doch alles besser wissen wollten; oder aus Günstlingen, die sich auf irgend eine Art hinaufgeschwungen hatten. Wenn der kaiserliche Hof es daher nicht zur Sitte macht, daß entweder der Regent selbst oder doch der würdigste General die Direktion davon erhält; so werden auch die glücklichst-vollendeten Feldzüge immer ohne Frucht bleiben [67].

Aus der nämlichen Ursache sollte der erste General, wo nicht erster Minister, doch immer erster Staatsrath in auswärtigen Geschäften seyn. Die diplomatischen Taschenspielereyen sind bald erlernt, und der General müßte doch wahrhaftig ein Dummkopf seyn, welcher nicht aus den vielen Berichten der auswärtigen Gesandten und Staatssekretären einen gehörigen Schluß fassen könnte. Ich habe an der Spitze meiner Armee sowohl im Haag als zu Rastadt negotiirt, ohne daß es für den Kaiser nachtheilig gewesen wäre. Auch kann ein General am besten über die auswärtigen Verhältnisse eines Staats urtheilen, weil er dessen Stärke und Schwäche kennen muß.

Der Hauptfeind, worauf Oesterreich seit der Regierung Karls V. und bey gegenwärtiger Lage Rücksicht nehmen muß, ist Frankreich; denn durch diesen wird es zu gleicher Zeit mit den Türken und einem großen Theile der italiänischen und deutschen Fürsten in Krieg verwickelt. Die Geschichte hat gelehrt, daß Oesterreich fast in einem jeden Kriege, den es mit Frankreich führte, am Ende zu kurz gekommen sey. Durch diese Kriege hat es seine Schätze und Völker geopfert, ganze Königreiche und reiche Provinzen eingebüßt, und die Zukunft läßt

67. Dies ist jetzt unter dem Helden Karl geändert.

auch ein Gleiches befürchten. Es ist daher glaublich, daß dieses Unglück nicht sowohl in der üblen Leitung der Geschäfte, als in dem mißlichen Verhältnisse, worin Oesterreich gegen Frankreich steht, selbst seine Ursache habe.

Der Hauptvortheil, welchen Frankreich vor Oesterreich voraus hat, ist seine zum Kriege so vortheilhafte Lage von Innen und von Außen. Jenes Reich ist ein ganz geründeter, unter einer gleichförmigen und strengen Monarchie gehorchender, von einem Gemeingeiste belebter, und auf allen Seiten durch Gebirge, Meere, Flüsse und Vestungen gedeckter Staat; da im Gegentheile Oesterreich als ein aus verschiedenen Nationen zusammengesetztes, durch verschiedene Gesetze regiertes, und von gefährlichen Feinden umgebenes Land allen Angriffen offen steht. Ich habe den Krieg gegen die siegreichen Armeen Ludwigs XIV. gewiß mit Glück und Ruhm geführt: allein wie weit waren wir am Ende gekommen? Wenn wir von Italien aus durch eben so beschwerliche als ehrenvolle Züge und Schlachten bis in die Provence eingedrungen, und darin schon von wichtigen Vestungen Meister waren; mußten wir, aus Mangel an Lebensmitteln und gehöriger Unterstützung mit großer Beschwerlichkeit und Gefahr uns wieder über die Alpen zurückziehen. Wenn wir von Schwaben aus über den Rhein gesetzt, und den Elsaß genommen hatten, stunden wir in Gefahr, von den Franzosen, welche sich in die Vogesischen Schlünde zogen, beunruhigt, und wie es Turrein dem Montecuculi machte, durch schikanenvolle Manövers wieder herausoperirt zu werden. Wenn wir auch so glücklich gewesen, und den Elsaß bey Bitsch und Porentru tournirt hätten; so konnten wir durch den Verlust einer einzigen Schlacht hinter den Vogesen fast gänzlich aufgerieben werden.

In den Niederlanden waren unsere Feldzüge noch mißlicher. Die Franzosen hatten Lothringen und alle Länder von Maynz bis nach Holland überschwemmt, ehe wir nur Hülfe schicken konnten. Und wenn wir auch, mit England, Holland und den deutschen Fürsten verbunden, schon mehrere Schlachten gewonnen hatten; waren wir doch wegen Hinwegnahme der kreuzweise und en échiquier angelegten Vestungen noch nicht weit vorgedrungen. Nach den herrlichsten Siegen, welche Marlborough und ich über die Franzosen davongetragen hatten, konnten wir nicht weiter als bis Landreci kommen, aus Furcht rechts oder links flankirt zu werden. So viele Vortheile hat Frankreich voraus.

Wir wollen nun die Lage der österreichischen Staaten dagegen betrachten. Gleich bey der Eröffnung des Feldzugs haben wir den Nachtheil, daß die Franzosen uns überall zuvorkommen können. In Italien sind die Länder des schwachen und daher nothwendig schwankenden Königs von Sardinien bald überschwemmt; die Vestungen am Rhein scheinen mehr zum Vortheile der Franzosen als Kaiserlichen erbaut zu seyn: indem sie selbe wegen Mangel an Hülfe und ordentlicher Unterhaltung gleich hinwegnehmen. Lothringen ist im Frieden schon von ihnen umzingelt; und die Niederlande, ja selbst Holland, sind gegen ihren ersten Anlauf zu schwach. Die Oesterreicher müssen also gleich anfangs schon sehr glücklich und durch Bündnisse in Italien und dem Reiche gestärkt seyn, um sie wieder über den Rhein und die Alpen zu treiben; dagegen ist es leicht möglich, daß sie uns, wenn wir nicht vorsichtig sind, Mailand hinwegnehmen, bis über die Donau in die österreichischen Länder dringen, Lothringen und die Niederlande

erobern, und durch die Türken und nordischen Fürsten uns im Rücken bedrohen.

Das Haus Oesterreich hat schon während dem dreyßigjährigen und dem letztern französischen Kriege alle diese Nachtheile erfahren, und ich fürchte, daß sie nach dem Tode Sr. Majestät, troß der pragmatischen Sanktion, noch gefährlicher seyn werden. Ich habe in meinem letzten Feldzuge am Rhein den Kronprinzen von Preußen kennen lernen, und so viele Fähigkeiten, Ruhm- und Wißbegierde in diesem jungen Fürsten entdeckt, daß ich von ihm, wie Sulla vom Cäsar, vorhersagen wollte: Plures inesse domus austriacae hostes.

Dieser mißlichen Lage kann nur durch die Mittel abgeholfen werden, welche ich Sr. Majestät, dem Kaiser, angab. Er muß nämlich eine tüchtige Armee auf den Beinen halten, und seine Verhältnisse gegen Frankreich ändern. Ersteres liegt in seiner Gewalt und der Fülle seiner Staaten; und letzteres ist vielleicht nicht so schwer zu finden, als man glaubt.

Da Ludwig XIV. seinen Gesandten nach dem Haag schickte, und um Frieden bat, gab ich dem Kaiser und seinen Alliirten den Rath: die spanische Monarchie sammt den dazu gehörigen Niederlanden an den Kurfürsten von Bayern; die spanischen Staaten in Italien aber an den französischen Prätendenten, jetzigen König von Spanien, doch mit der Bedingniß abzutreten, daß ersterer ferner keinen Anspruch mehr auf Bayern, letzterer auf Frankreich und deren wechselseitige Succession machen dürfte. Dagegen sollte Oesterreich Bayern und einen großen Theil des Venetianischen erhalten, und dafür Mailand unter die Venetianer und den König von Sardinien vertheilt werden. Ein gleicher Tausch

10

mußte für Lothringen Sr. herzoglichen Durchlaucht in Italien gestattet werden. Durch diese Vorschläge wären alle kritischen Berührungspunkte zwischen Oesterreich und Frankreich auf die Seite geschafft, die österreichische Monarchie ein fester gerundeter Staat, und auf allen Seiten mit natürlichen oder künstlichen Bollwerken umgeben. Wir wollen nur einen Blick auf diese veränderte militärische Lage werfen, und wir können schon die Vortheile davon übersehen.

Von Italien aus wären auf diese Art die österreichischen Staaten durch die Alpen, den Mincio, die Etsch, und eine Menge Flüsse und Vestungen, besonders Mantua ꝛc., gedeckt. Ein jeder Feind, welcher in der Lombardie vorrücken wollte, könnte durch eine hinter dem Mincio stehende Armee aufgehalten, und eine andere, welche durch die Tyroler Pässe hervorkäme, in den Flanken und dem Rücken genommen werden. In Schwaben und an dem Oberrhein könnte man den vorrückenden Franzosen immer das Gleichgewicht halten; und sollten hier die Kaiserlichen auch unglücklich seyn, so hätten sie hinter der Donau und der Inn einen festen Hinterhalt, welcher noch überdies durch Tyrol flankirt wäre. Von den Polen hätte man nicht viel zu befürchten, und die Eingänge in Böhmen und Schlesien müßten durch Vestungen gesichert werden. In Ungarn schützen die Donau, Gebirge und eine Menge starker Bollwerke gegen alle Anfälle der Türken.

Wenn der Kaiser die Niederlande und italiänischen Staaten abgiebt, so verändert sich auch nothwendig das politische Verhältniß gegen die übrigen Mächte. Solange er diese Länder besitzt, wird er ein natürlicher Feind Frankreichs bleiben, und immer von den Bündnissen der Seemächte und der deutschen und italiänischen

Fürsten abhängen. Im entgegengesetzten Falle aber wird sich Frankreich ihm nähern, die deutschen und italiänischen Fürsten seinen Schutz erbitten, und Frankreich die Last des Nordens allein tragen müssen. Oesterreich ist dadurch im Frieden gebietend, im Kriege unüberwindlich. Es wird alsdann nicht mehr nöthig haben, seine Schätze und Soldaten für das deutsche Reich oder die Inseln entfernter Welttheile aufzuopfern; es wird überall gesucht, überall geehrt, und überall gefürchtet als die Gleichgewichtshalterin von Europa da stehen.

Durch die veränderte Lage der Dinge müßten sich nothwendig auch die Allianzen ändern. Solange Oesterreich die Niederlande und italiänischen Staaten besitzt, wird es Frankreichs Feind bleiben, und die Bündnisse der Seemächte suchen müssen; wenn aber die Berührungspunkte beyder Staaten zurückgelegt werden, ist es sowohl sein als Frankreichs Interesse, sich miteinander gegen den Norden zu verbinden. Rußland, was auf der einen Seite Schweden und Preußen, auf der andern die Türkey im Auge hat, darf Oesterreichs Allianz nicht verschmähen; denn nur im Bunde mit dem deutschen Kaiser können ihm seine Absichten auf die ottomannische Pforte gelingen.

So wenig der Kaiser auf das deutsche Reich zählen kann, und so theuer ihm auch die Kaiserkrone zu stehen kommt; doch darf sie meines Erachtens nie einem andern Hause überlassen werden. Dieser gothische Schmuck ist ein Talisman, welcher dem Kaiser immer ein gewisses Ansehen und Gewicht giebt. Sie verschafft ihm im Reiche treue und natürliche Alliirte, und setzt ihn in Stand, den größten Theil des Reichs in seine Hauskriege zu verwickeln. Vor allem muß Sr. Majestät

daran gelegen seyn, die geistlichen Staaten zu erhalten; denn nebst dem, daß sie das Uebergewicht auf seine Seite lenken können, sind auch deren Einwohner die treuesten Anhänger des Hauses Oesterreich. In keinen Provinzen Deutschlands, selbst in den Erblanden nicht, habe ich eine solche Anhänglichkeit an das Haus Oesterreich gefunden, als in den geistlichen. Unsere Siege werden darin mit ungeheuchelter Freude gefeyert, und mein Bild, wie jenes eines Heiligen, abgöttisch verehrt.

Aber auch selbst in dem nördlichen Theile des Reichs erwachsen bey der veränderten Lage der Dinge dem Hause Oesterreich neue Vortheile. Durch die tollen Unternehmungen Karls XII. ist Schweden so geschwächt, und durch die klugen Anstalten der Friedrich Wilhelme Brandenburg so erhoben worden, daß dadurch Schweden und Sachsen, auf letzteres eifersüchtig, nothwendig dem kaiserlichen Hofe zugethan werden. Unsere Gesandten an diesen Höfen müssen daher wohl instruirt werden, und alles das von schwedischen und sächsischen Räthen oder Gelehrten in Schutz und Sold nehmen, was uns dienen kann. Die Autoren und Skribler dieser Länder haben einen solchen Einfluß auf die Staatsverhandlungen, daß es allerdings vortheilhaft ist, sie zu seinen Diensten zu haben.

Ueberhaupt fehlt es dem Hause Oesterreich an solchen Köpfen und Gelehrten, welche seine Angelegenheiten mit Gründlichkeit zu vertheidigen wüßten. Auch merkt man es sowohl an der Militär- als Civildienerschaft, daß ihnen die feine Bildung und Kenntnisse abgehen, wodurch sich die Franzosen, Engländer und protestantischen Deutschen auszeichnen. Ich habe daher mehrmalen Sr. Majestät angerathen, das Schulwesen

zu verbessern, und gute Köpfe auszuzeichnen. Der eigentliche Oesterreicher ist eben nicht so zu den schönen Künsten und dem Spiele des Witzes aufgelegt, wie der Italiäner und Franzose; dagegen taugt er aber für gründliche Wissenschaften. Dem kaiserlichen Hofe werden immer Sänger und Sängerinnen, Künstler und Schauspieler aus Italien zuströmen, aber Mathematiker und Oekonomen, Rechtsgelehrte und Staatsleute, Offiziere und Ingenieurs muß er sich in seinen Landen bilden. Ich habe in meinem Testamente der österreichischen Monarchie eine Bibliothek vermacht, worin der Kern jener Bücher und Hülfsmittel zu finden ist, welche zur Bildung von Offizieren und Staatsleuten, Mathematikern und Naturkundigen ꝛc. taugen. Sie ist eine Sammlung der besten alten und neuern Mathematiker, Physiker, Geschichtschreiber, Politiker, Taktiker und Diplomatiker. Dabey sind noch die besten Landkarten, Risse, Zeichnungen, ein Kabinet von Naturalien und mechanisch-physikalischen Instrumenten. Wenn die künftigen Lehrer und Lehrlinge davon den gehörigen Gebrauch zu machen wissen, kann es der österreichischen Monarchie an einer Pflanzschule unterrichteter Leute nicht fehlen.

Da ich so eben von Schulen und Wissenschaften geredet habe, so werden mir Ew., wie Sie es schon in Ihrem Briefe thaten, einwenden, daß in den österreichischen Staaten der Aufklärung noch eine Menge Hindernisse, besonders von Seiten der Geistlichkeit und der Mönche entgegen stehen. Dieser Einwurf ist auch nicht so ganz ungegründet; allein nebstdem daß sich der Kaiser und sein Haus stets als den Schutz der katholischen Religion ansehen, erfordert es auch die Klugheit, bey diesem so kritischen Punkte mit Glimpf zu Werke zu

gehen. Viele Geistliche, und selbst die Jesuiten, haben sich in verschiedenen Theilen der Wissenschaften ausgezeichnet. Man muß sie daher ehender für die allgemeine Bildung zu gewinnen suchen, als selbe durch eine unkluge Behandlung in Feinde aller Kultur verwandeln. Italien und Frankreich ist auch mit Geistlichen angefüllt, und doch blühen dort die Künste und Wissenschaften. Ja selbst die Mönche und Nonnen haben in der Oekonomie, Diplomatik, im Abschreiben der Alten und bey Hospitälern große Dienste geleistet. Ueberhaupt glaube ich, daß in diesem Punkte bald in allen katholischen Ländern eine allgemeine Reformation nothwendig werde, ja selbst die Jesuiten sehen es ein, und suchen ihre Maaßregeln darnach zu nehmen.

Das Justizwesen geht in den österreichischen Staaten seinen alten Schlendrian, und wer weiß, ist das so übel nicht; eine zu prompte Justiz führt öfters zur Unjustiz. Nichts destoweniger halte ich darin eine Reform für nöthig. Ein Ausschuß von gründlichen Rechtsgelehrten und alten Justizräthen würde unter einer obersten Leitung dies alles leicht verbessern, und den Wust von römischen, deutschen, kanonischen und lombardischen Gesetzen zu einem Codex vereinfachen können.

Ein Staat wird überhaupt nicht besser regiert, als wenn für jedes Fach gute Köpfe und ehrliche Leute gefunden werden. Ein jeder Fürst oder Monarch kann nicht alles selbst thun und selbst übersehen; er wird also am besten fahren, wenn er seine Leute zu wählen weiß, und daran fehlt es so oft der österreichischen Staatsverwaltung. Alles in der Welt geht durch Subordination. Wenn das Haupt eines Staates gut ist, werden es auch seine Untergebenen seyn. Wenn ein Fürst oder Feldherr selbst Kopf hat, wird es ihm auch nicht an geschickten

und tauglichen Leuten fehlen, besonders in einer Monarchie, welche so viele Ehrenstellen und Einkünfte zu vergeben hat, wie die österreichische. Fühlt sich ein Fürst zu schwach, um seinen Staat selbst regieren zu können, je nun so vertraue er seine Gewalt einem Andern an, der für ihn das Ruder führe. Auch der schwächste Fürst hat wenigstens so viel Sinn, daß er unterscheiden kann, welcher seiner Generäle die meisten Siege davongetragen, und welcher seiner Minister ihm die mächtigsten Bundesgenossen zugewendet hat.

Schließlich muß ich Ew. noch Etwas über die Verfassung der österreichischen Monarchie und ihrer verschiedenen Staaten und Stände sagen, welche so oft als ein Hinderniß einer bessern Administration angesehen wurden, und es auch, wie die Geschichte lehrt, waren. Die meisten Länder des Hauses Oesterreich haben Stände, deren Bewilligung zu neuen Auflagen und Gesetzen konstitutionsmäßig erfordert wird. Seit der Regierung Karls V. waren die österreichischen Monarchen ohne Unterlaß bemüht, deren Privilegien einzuschränken, und diese Verfassung zu unterdrücken. Ich selbst wünschte eine Vereinfachung der verschiedenen Verwaltungen. Allein mit Gewalt Eingriffe in deren Verfassungen zu thun, halte ich nicht für ersprießlich; denn nebstdem, daß man sich dadurch Feinde in seinen eigenen Eingeweiden erweckt, giebt es auch noch den auswärtigen Feinden die schönsten Gelegenheiten, unsere Staaten anzufallen, und Verräther unter unserer Armee zu unterhalten. Während meiner Staats- und Kriegsverwaltung habe ich mich einer ganz entgegengesetzten Art, die Stände zu behandeln, bedient. Den geistlichen Stand wußte ich auf meine Seite zu ziehen; den Adel unter meinen Armeen auszuzeichnen, und den Bürger durch

meine Siege zu gewinnen. So erhielt ich die Benediktion der Geistlichen, die Waffen des Adels und die Gelder des Volks. Unter meiner Administration fochten die Ungarn gegen die Türken wie die Löwen, die Niederländer unterstützten mich gerne mit Geld und Truppen; und selbst das deutsche Reich, dessen Stände doch eine förmliche Unabhängigkeit vom Kaiser prätendiren, wußte ich durch die große Association, welche ich darin zuwegebrachte, wie eine Monarchie gegen Ludwig XIV. zu behandeln, wovon man in der neueren Geschichte kein ähnliches Beyspiel aufstellen kann.

Es kömmt alles darauf an, wie man die Menschen zu behandeln versteht. Wenn man die Stände versammelt, sie um ihre Unterstützung bittet, ihnen die Noth des Staats vorstellt, und sich sonst beliebt zu machen weiß, kann man alles von ihnen haben. Wenn alsdann ein Krieg einmal angefangen ist, so werden die drückendsten Abgaben und die strengste Subordination als ein nothwendiges Uebel angesehen, und der Haß, welcher sonst auf einen eigenmächtigen Fürsten gefallen wäre, wälzt sich mit einer solchen Wuth auf die Feinde, daß er eben dadurch zu gewissen Siegen führt. So wird man im Frieden geliebt, im Kriege gefürchtet.

Es wird auch für den kaiserlichen Hof sehr vortheilhaft seyn, wenn er durch einige kluge Aeußerungen und Verhandlungen den auf eine so unbillige Art erworbenen Namen, als gienge er beständig auf Eroberungen und Verschlingung der mindermächtigen Staaten aus, von sich ablehne. Das Haus Oesterreich hat zwar nie durch unrechtmäßige Wege seine Länder erweitert; im Gegentheile schon ganze Königreiche verlohren; nichts destoweniger beschuldigt man es immer noch der Absichten auf eine Universalmonarchie. Sobald es nur

einige Vortheile erhält, oder seinen innern Wohlstand verbessert, schreyen gleich seine Feinde aus vollem Halse, und machen dadurch alle kleinern Staaten mißtrauisch und eifersüchtig. An diesem elenden Geschrey sind die noch übrigen Eindrücke seiner alten Größe, das unkluge Benehmen der spanischen Linie, hauptsächlich aber die von mir angegebenen mißlichen Verhältnisse gegen Frankreich, Italien und das deutsche Reich schuld. Besonders wissen die Franzosen und die ihnen zugethanen Fürsten in Deutschland und Italien dieses alte Vorurtheil zu benutzen; und da es denselben nicht an Schriftstellern und Zeitungsschreibern gebricht, so wird bey jeder Gelegenheit der alte Kohl wieder aufgewärmt. Wenn aber der kaiserliche Hof nach meinem Rathe die Niederlande und italiänischen Staaten abgiebt, und sich dagegen in Bayern und der Türkey arrondirt; so müssen nothwendig diese Schreyereyen hinwegfallen. Die Macht und Eroberungen Ludwigs XIV. haben diese Meynung schon jetzt vom Hause Oesterreich auf das Haus Bourbon gewälzt. Nicht Oesterreich, sondern Frankreich wird jetzt für die Anmaßerin einer Universalmonarchie gehalten. Diese für uns so günstige Meynung Europens muß man aus allen Kräften erhalten und befördern. Der kaiserliche Hof hat während der verflossenen Kriege große Vortheile daraus gezogen. Er hat dadurch die Seemächte, die italiänischen und deutschen Fürsten auf seine Seite gezogen, und das alte Vertrauen im Reiche wieder hergestellt. Wenn auch die österreichische Monarchie die Weitläufigkeit ihres Gebietes nicht viel vermehrt hat; so gewann sie doch gewiß an innerer Kraft und äußern Einflüssen. Sie steht so wie die ewige Nemesis geehrt und gefürchtet zwischen Norden und Süden, und kann da, wo sie sich hinwendet, gewaltig

den Ausschlag geben. Wenn der Kaiser auf der einen Seite die Schätze und Bevölkerung seiner weiten und reichen Länder gehörig benutzt, auf der andern mit einer siegreichen Armee sich doch aller Mißtrauen erregenden Unternehmungen enthält, und sich dadurch den ehrenvollen Namen eines Schützers und Gleichgewichtshalters von Europa erwirbt; so wird die österreichische Monarchie, wie der letzte Krieg zeugte, mächtiger und gefürchteter seyn als zu den Zeiten, wo sich Philipp II. rühmte, daß die Sonne in seinen Staaten nicht untergienge.

Wien rc.

IV.

Einigungs= und Haustraktatsbündniß

zwischen den

Durchl. Kurhäusern Bayern und Pfalz

d. d. Mannheim den 15. May 1724.

Mit Bemerkungen.

Da das Haus Pfalzbayern durch den Lüneviller Frieden und jüngsten Deputationsrezeß mitten in Deutschland zwischen die zwey mächtigen Parthien (die österreichisch-katholische und preußisch-protestantische) gesetzt wurde, um beyde im Gleichgewichte zu erhalten; so schien mir es nicht undienlich, in dieser Zeitschrift den so merkwürdigen Familienvertrag vom Jahre 1724 einzurücken, und einige kleine Bemerkungen beyzufügen. Schon damals versuchte es die französische Politik, dieses Haus im Reiche groß zu machen, um durch dasselbe die Gewalten zu balanziren; und wenn der Vertrag seine volle Wirksamkeit erhalten hätte, würde mit den Pfalzbayerischen und geistlichen Staaten schon früher, und vielleicht eine für das Reich heilsamere Revolution vorgegangen seyn, als die jetzige ist. Es würde sich dadurch nach und nach mitten in Deutschland eine Macht gebildet haben, welche von Innen heraus wirkend der deutschen Nation jene Kraft und Würde wieder hätte geben können, welche sie nun durch ihre eigene Zwietracht verlohren hat.

Nachdem von Gottes Gnaden wir Maximilian Emanuel, in Ober- und Niederbayern, auch der Oberpfalz, Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. röm. Reichs Erztruchses und Kurfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. Und wir von Gottes Gnaden Karl Philipp, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. röm. Reichs Erzschatzmeister und Kurfürst in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg, Herr zu Ravenstein, in beyderseitige reife Erwägung gezogen, wasgestalten beyde unsere hochlöbliche Häuser von einem Stammvater abstammen, und in dem heil. röm. Reich sowohl, als auswendig, in aller Gelegenheit billig, wie es an ihm selbsten ist, Ein Haus vorstellen sollen; da hingegen wissend, was großer Zwiespalt, Zwietracht und Uneinigkeit schon vor Zeiten der ersten Abtheilung Bayern und Pfalz unter solch unsern Häusern entstanden, welche verursacht haben, daß eines zu des andern Wohlfahrt, Aufnahme und Hoheit so werkthätig, als es wohl geschehen können, nicht geholfen, wo in Gegenbetracht leicht zu begreifen, was großes Ansehen und Beförderung in aller Vorfallenheit beyder solch unserer Häuser einmüthige Zusammensetzung, aufrichtige Vernehm und Einverstehung selbigen verschaffen [58],

58 Keinem fürstlichen Hause in Deutschland haben die Familienzwiste mehr geschadet als dem Pfalzbayerischen. Während dem ganzen mittlern Zeitalter hindurch war Bayern unter drey Stämme getheilt. Der Besitz der

und nebenbey unseres Vaterlandes des heil. röm. Reichs Wohlstand nicht wenig erhalten würde 59; so haben wir beyde vorangesetzte Kurfürsten, als Capi, Vorsteher, Besitzer und regierende Fürsten unseres hochlöblichen Stammes und NamensErblanden, uns über vorgegangene mündliche Unterredung weiters durch schriftliches Vernehmen zusammengethan, und uns unter Gottes des allmächtigen Beystand (dem wir unsers uralten fürstlichen Stammes Erhaltung inbrünstig zu danken haben) folgenden Einigungs- und Haustraktatsbündniß und Vertrag für uns, unsere Erben und Nachkommen solchergestalten verglichen, daß dieser unser Hauseinigungs- und Bündniß alle von uns und unserm fürstlichen Haus abstammende, und dermalen im Leben gehende geist- und weltliche Kurfürsten, erwartende Kurprinzen, Herzogen, Pfalzgrafen und Fürsten (gleich am Ende entworfen ist) sich einverleibt, und zu dessen Festhaltung mit und neben uns für sich, ihre gleichmäßige Erben und Nachkommen zu ewiger Zeit verbindlich gemacht haben, und zwar

Erstlich: Ist abermals eine reichskündige Sache, in was öffentliche Widerwärtigkeiten beyde unsere

Kaiserwürde ist ihm ehender nachtheilig als nützlich gewesen, und im dreyßigjährigen Kriege richteten sich die Häupter einander selbst zu Grunde, indem sie sich als die Anführer der Parthien herausstellten, welche Deutschland verwüsteten. Wäre das Haus Pfalzbayern immer von dem Geiste beseelt gewesen, welcher in diesem Vertrage herrscht, so würde es seiner Macht und dem ganzen Reiche eine andere Richtung gegeben haben.

59 Von der Aufrechthaltung des Hauses Wittelsbach hängt auch die Aufrechthaltung des Reichs ab. Es steht mit seinem Gewichte zwischen den drückenden Haupttheilen. Ist dieser Damm noch durchbrochen, dann ist Deutschland, wie Polen, getheilt.

kurfürstlichen Häuser, Bayern und Pfalz, nach Ableben der in Gott ruhenden kaiserl. Majestät Ferdinand III. glorreichsten Gedächtniß, wegen des Reichsvikariats und Verwesung verfallen, dessen Beylegung zwar bereits im Jahr 1673, mittelst eines zu Ulm unter erkiesenen Mediatoribus von beyderseitigen Räthen zusammengesetzten Congreß gesucht, aber unausgemachter Sachen wieder abgebrochen worden. Damit nun aber dieser beyden Häuser verfaßte Einigung zu ewigen Zeiten fest und ohnverrückt stehen möge, haben wir Eingangs benannte Kurfürsten nöthig befunden, daß aller Anfangs dieser Stein der Widerwärtigkeiten aus dem Wege geräumt werde; dereutwegen wollen wir, daß vorberührtes Reichsvikariat von uns beyden Kurfürsten, und allen Kurerben unseres Hauses, künftighin simultanee geführet, und zu solchem Ende ein sonderbares Vikariatsgericht ausgesetzt werde, dessen allen wir uns in einem sonderbaren Traktat, d. d. München und Mannheim den 15. May, dieses laufenden Jahres ausführlich verstanden haben, darauf wir uns dann dies Orts lediglich beziehen, und zu dessen unveränderlicher Festhaltung wiederholter mit dem Beysatz verbunden, daß über solchen Vergleich wir die kaiserliche gnädigste Ratifikation mit gesammter Hand ansuchen wollen, woran um so weniger zu zweifeln, als Se. kaiserl. Majestät selbst gern und gnädigst vernehmen werden, daß unter unsern beyden Häusern diese Sache dergestalt beygelegt, damit unter Zeit des Interregni jeder des heiligen römischen ReichsStand in Vorfallenheiten

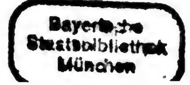
die unverfälschte Justiz suchen und finden möge.

Zweytens. Der beyden Häuser Succession wegen auf einstens Abgang [60] (den der allmächtige Gott bis an das Ende der Welt gütigst abwenden wollte), als von einem gemeinsamen Stammvater weil. Herzogen Ludwigen aus Bayern, Pfalzgrafen bey Rhein, herstammenden Linien und beyderseitigen proximis Agnatis durch die Rechte allbereits vorgesehen ist: von beyderseits unserer hochlöbl. Vorfahrer hingegen wegen derer Landvertheilung, gemeinsamer Hülfe und Beystand in Fall Beleidigung, dann auch beständiger Freundschaft und reciprocirlichen Wohlwollens halber, besondere Verträge benanntlich 1490 und 1524, und letztlich Anno 1673 errichtet worden; so sollen diese Verträge hiermit erneuert seyn, als selbigen in dem Münsterischen und Osnabrükkischen Friedensinstrument [61] in seinem Artikel nicht derogirt worden ist, bey welchen es außer vorverstandenen bereits beygelegten Vikariatspunkten sein unveränderliches Verbleiben habe, immaßen, was die in erst angezogenen beyden älteren Verträgen gegeneinander verglichene Hülfe betrifft, hievon im nachstehenden 6ten Artikel mehreres erläutert werden solle. Gleichwie aber

Drittens. Wir gesammte in diesem Hausunionstraktat begriffene Paciscenten als gemeldet von

60 Dieser Fall ist im Jahre 1778 wirklich eingetreten. Aber wie wenig man damals bemühet war, nach dem Geiste dieses Vertrages zu handeln, ist bekannt.

61 Im Teschner Frieden sind diese Verträge nochmals bekräftigt worden; allein der Lüneviller Frieden gab ihnen eine ganz andere Richtung.



Inhalt des ersten Bandes.



H.











